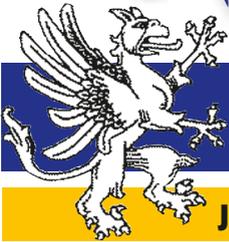


Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischo, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 19

Mittwoch, den 16. Juli 2025

Nummer 07



- Anzeige -



Evangelisches Diakoniewerk
Bethanien Ducherow

*...gut leben
im Grünen*

*...an Arbeit
teilhaben*

- Pflege im Alter in unserem Altenpflegeheim
- Pflege und Betreuung für Menschen mit Behinderung
- Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Werkstatlläden in Ducherow, Anklam und Heringsdorf

**Wir suchen genau Dich
als Mitarbeiterin / Mitarbeiter**

- Tarifliche Vergütung (AVR DW M-V)
- Regelmäßige Fort- und Fachweiterbildungen
- Teamgeist
- Kindergeldzuschuss
- Zulagen bei Bereitschaft zu zusätzlichen Diensten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Altersvorsorge... und vieles mehr

Übersende uns gerne Deine Bewerbung!
Aktuelle Stellenangebote unter www.EDBD.de

Hauptstraße 58 in 17398 Ducherow · Telefon 039726 / 88 - 0 · info@EDBD.de

Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Amtsgebäude Spantekow, Rebelower Damm 2

Telefon: 039727 2500, Telefax: 039727 20225

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail	
LVB	Leitender				
	Verwaltungsbeamter	Hr. Heidschmidt	25013	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de	
	SB Organisation/IT	Hr. Herold	25023	a.herold@amt-anklam-land.de	
	Sekretärin	Fr. Rienitz	25010	sekretariat@amt-anklam-land.de	
Amt für Finanzen	Amtsleiter	Hr. Gau	25020	r.gau@amt-anklam-land.de	
	SB Haushaltsplanung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Venz	25041	j.venz@amt-anklam-land.de	
	Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de	
	SB Haushaltswesen	Hr. Brüsch	25070	p.bruesch@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Fr. Berger	25047	m.berger@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Fr. Ihlenfeld	25027	a.ihlenfeld@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Fr. Gorzny		k.gorzny@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Hr. Utke	25026	c.utke@amt-anklam-land.de	
	Kassenleiterin	Fr. Gienapp	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de	
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de	
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	25034	e.vassmer@amt-anklam-land.de	
	Amt für zentrale Dienste	Amtsleiterin	Fr. Neideck	25036	s.neideck@amt-anklam-land.de
SB Personalwesen		Fr. Rosemann	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de	
SB Zentrale Servicestelle		Fr. Draht	25042	g.draht@amt-anklam-land.de	
SB Zentrale Servicestelle		Fr. Kraatz	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de	
SB Kindergärten/Schulen		Fr. Hinrichs	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de	
SB Kultur/Versicherung/Archiv		Fr. Gutknecht	25011	k.gutknecht@amt-anklam-land.de	
SB Wohngeld + stellv. Amtsleiterin		Fr. Nast	25024	s.nast@amt-anklam-land.de	
SB Wohngeld		Fr. Knaack	25024	a.knaack@amt-anklam-land.de	
Amt für Ordnung und Sicherheit		Amtsleiterin	Fr. Hübner		n.huebner@amt-anklam-land.de
		SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit	Fr. Wendt	25054	k.wendt@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit + stellv. Amtsleiter	Hr. Wilke	25072	m.wilke@amt-anklam-land.de	
	SB Gewerbe- und Schornsteinfeger- angelegenheiten	Fr. Baum	25055	k.baum@amt-anklam-land.de	
	SB Brandschutz	Fr. Holz	25056	d.holz@amt-anklam-land.de	
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Naroska	25045	a.naroska@amt-anklam-land.de	
	SB Gebührenkalkulation und Ob- dachlosigkeit	Hr. Schmidt	25053	o.schmidt@amt-anklam-land.de	

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land
Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter
Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 50 bis 52.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.352 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der
auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-

genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich
ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-
den von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und
Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch
Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung
des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Außenstelle Ducherow

Telefon: Vorwahl 039727

**Achtung! Neue Telefonnummern in der Außenstelle Ducherow.
Bitte die neue Vorwahl beachten!**

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Amtsleiterin	Fr. Hasenjäger	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Nimptsch	25038	p.nimptsch@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Rüdiger	25059	s.ruediger@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Dinse	25065	j.dinse@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Rosenthal	25066	r.rosenthal@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Hr. Weißenborn	25044	a.weissenborn@amt-anklam-land.de
	SB Bauleitplanung	Hr. Albrecht	25057	m.albrecht@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Rosner	25063	k.rosner@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Adam	25046	n.adam@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Hr. Gorzny	25046	f.gorzny@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Thom	25050	s.thom@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Städing	25052	j.staeding@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Straßburg	25051	d.strassburg@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiterin	Fr. Hübner	25053	n.huebner@amt-anklam-land.de
	Standesbeamtin	Fr. Niewolak	25040	r.niewolak@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Grohs	25061	l.grohs@amt-anklam-land.de

Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74 und 75, 17398 Ducherow

Amtliche Mitteilungen**Amt Anklam-Land****Haushaltssatzung des Amtes Anklam-Land für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. mit § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.03.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.828.400	€
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.657.900	€
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	170.500	€

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.767.400	€
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen 1) von	4.571.900	€
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	195.500	€
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0	€
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-195.500	€
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	195.500	€
festgesetzt.		
1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-**maßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.476.700 €

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 32,72 % der Umlagengrundlage festgesetzt.

§ 6 Sonderumlagen/Gastbeiträge

Die Sonderumlage für die kommunale Sporthalle Krien wird für die Tilgung auf 1/9 und für die Kosten der Nutzung auf 6,77 je Einwohner (31.12.2023) der beteiligten Gemeinden festgesetzt. Der Gastschulbeitrag je Schüler und Jahr wird für die Nutzung der Sporthalle Krien auf **704,95 €** festgesetzt. Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen für die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes in den Bereichen Spantekow, Krien und Ducherow wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf **203,16 €** je verwaltete Wohnung im Jahr festgesetzt.

Der Aufwand der Kämmerei auf die Wohnungseinheiten die

durch Dritte verwaltet werden wird mit **65,01 €** je Wohnung im Jahr festgesetzt.

Die Umlage zur Wahrnehmung der Aufgaben lt. Kommunalprüfungsgesetz für die örtliche Rechnungsprüfung nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast wird pro Einwohner auf 6,35 € festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **43,2949** Vollzeitäquivalente (VzÄ)

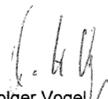
Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 46.918 € |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 412.300 € |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 682.400 € |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.06.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.476.700 € für 2025 wird gem. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 528.200 genehmigt.**

Spantekow, den 18.06.2025


Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher

(Siegel)

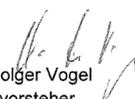
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.06.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.476.700 € für 2025 wird gern. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 528.200 genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.06.2025 bis 11.07.2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Spantekow, den 18.06.2025


Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher

Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Anklamer Fähre der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat am 20.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Anklamer Fähre der Gemeinde Bargischow gefasst.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Klarstellungssatzung erfolgte die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, eine NATURA 2000 – Vorprüfung durchzuführen, um darzulegen, dass durch die Bebauung der Ergänzungsflächen der Schutzzweck des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) nicht beeinträchtigt wird.

Da die Kosten für die NATURA 2000-Vorprüfung nicht mehr im Verhältnis zum ursprünglichen Zweck der Satzungsaufstellung liegen, hat die Gemeinde Bargischow kein Interesse an der Fortführung der Planung. Daher wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Bargischow am 16.06.2025 der Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Anklamer Fähre der Gemeinde Bargischow (BA/2023/151) durch Beschluss aufgehoben und des Planverfahren eingestellt.

Der Beschluss, das Bauleitplanverfahren einzustellen zum Bebauungsplan einzustellen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nur um die Einstellung eines begonnenen, jedoch nicht zum Abschluss gebrachten Planverfahrens handelt.

Bargischow, 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow

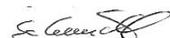
hier: Bekanntmachung zur Einstellung des Planverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat in öffentlicher Sitzung am 16.06.2025 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bargischow“ der Gemeinde Bargischow aufzuheben und das Bauleitplanverfahren damit einzustellen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 20.02.2023 in öffentlicher Sitzung der Gemeinde Bargischow.

Der Beschluss, das Bauleitplanverfahren einzustellen zum Bebauungsplan einzustellen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nur um die Einstellung eines begonnenen, jedoch nicht zum Abschluss gebrachten Planverfahrens handelt.

Bargischow, den 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Lärmaktionsplan der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung des Beschlusses (3. Phase)

Die Gemeindevertretung der Bargischow hat in ihrer Sitzung am 16.06.2025 auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungsrichtlinie) in Verbindung mit den §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ducherow (3. Phase) beschlossen. Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der in Rede stehende Lärmaktionsplan kann ab sofort auf der Homepage des Amtes Anklam-Land unter

<https://amt-anklam-land.de/sonstige-bekanntmachungen/bargischow-sonstiges/>

eingesehen werden. Zusätzlich liegt dieser Lärmaktionsplan in der Außenstelle des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während der Sprechzeiten

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

aus. Der Lärmaktionsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die mit dem Lärmaktionsplan festgesetzten kurzfristigen Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren bis zum 31.12.2030 umzusetzen.

Lärmaktionspläne sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss somit spätestens 2030 erfolgen.

Bargischow, 16.06.2025


Hannes Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

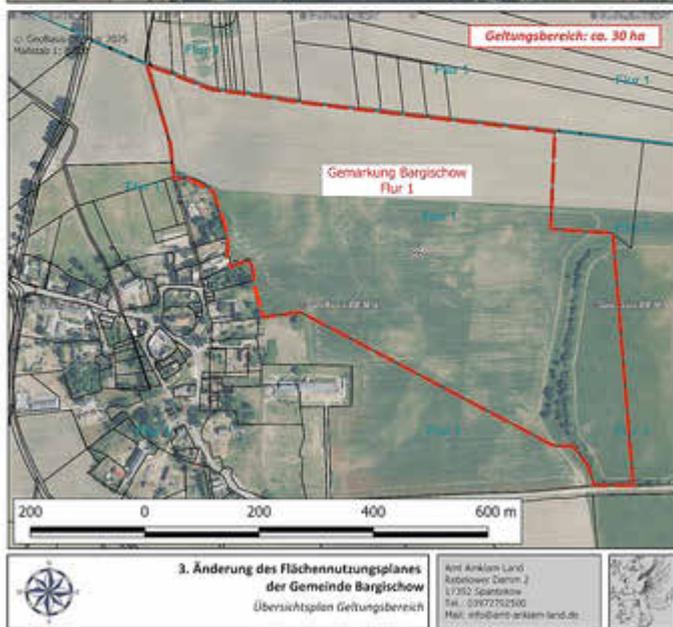


Betr.: Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 13.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ in der Fassung vom März 2025 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Gesamtgröße von etwa 40 ha und teilt sich in 4 Planteile.



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow
Übersichtskarte Geltungsbereich

Amt Anklam-Land
Rathower Damm 2
17362 Spantkrowe
Tel.: 03977252500
Mail: info@amt-anklam-land.de

Alle Planteile umfassen die Flurstücke 7, (tlw.), 8, 9 (tlw.), 18 (tlw.), 20/2 (tlw.), 46/1 (tlw.), 48/1 (tlw.), 50, 51 (tlw.), 52/1 (tlw.), 52/2 (tlw.), 52/3 (tlw.), 122 (tlw.), 123 (tlw.), 124/2 (tlw.), 125 (tlw.), 126 (tlw.), 129 (tlw.), 131 (tlw.), 133 (tlw.), 134/2, 135/2, 135/3, 137, 138 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 143, 144, 145 (tlw.), 146 und 147 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Bargischow sowie die Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3, 4/1, 5/1, 6/1 (tlw.), 7 (tlw.) und 48/1 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Woserow.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand März 2025, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 17.07.2025 bis zum 20.08.2025

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter dem Pfad <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Brutvogelkartierung
5. Reptilienkartierung
6. Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Sandlehm mit höherem Anteil abschlämmbarer Bestandteile ist das bestimmende Bodensubstrat der Ackerflächen. Dieser Boden mit weniger als 40 Bodenpunkten, teilweise aber auch mit über 40 Bodenpunkten.
- Der Umfang der Versiegelung durch Verkehrswege, Gebäude und Nebenanlagen wird sich kaum ändern.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich mit einer Größe von 28 ha umfasst überwiegend intensiv genutztes Ackerland und bieten damit keinen naturschutzfachlich hohen Wert.
- Das Areal befindet sich in der Gemeinde Bargischow, zwischen den Ortschaften Woserow und Bargischow und erstreckt sich entlang der Bahnstrecke Angermünde-Stralsund.
hierzu liegen vor: Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Südlich des Planteils 4 verläuft etwa in West - Ost - Richtung die Pötterbeck als einziges im Plangebiet und näherer Umgebung verlaufendes fließendes Oberflächengewässer.
- Nördlich an die Teilfläche 2 grenzt ein Kleingewässer an.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Der Untersuchungsraum wird dem „Klimagebiet Ostmecklenburg/Vorpommern“ zugeordnet.

- Das Jahresmittel der Lufttemperatur im Untersuchungsraum beträgt 8,3 °C. Der Mittelwert der Niederschlagshöhe im Jahr beträgt hier 546 mm.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland und ist entsprechend artenarm.
- Es sind nur kleinflächige Biotopstrukturen (linienhafte) in großer Entfernung voneinander in wanderungsfeindlicher Umgebung vorhanden.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung liegen in nur einer LBE, der Ackerplatte um Auerose.
- Das Relief dieser LBE auf einer Grundmoräne ist flach bis eben. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt.
- Teile des Geltungsbereiches östlich der Bahnlinie sind Bestandteil eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums der Stufe 4 mit sehr hoher Bewertung. Der westliche Teil ist weniger hoch in Stufe 2 eingeordnet.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt.
- Wohnnutzung findet in den nächstgelegenen Orten Woserow und Bagischow (ca. 0,5 km entfernt) statt.
- Außerhalb des hier betrachteten Vorhabens sind keine geplanten Nutzungsänderungen bekannt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

Während des Veröffentlichungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Bargischow elektronisch an m.albrecht@amt-anklam-land.de und alternativ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches ebenfalls veröffentlicht wird.

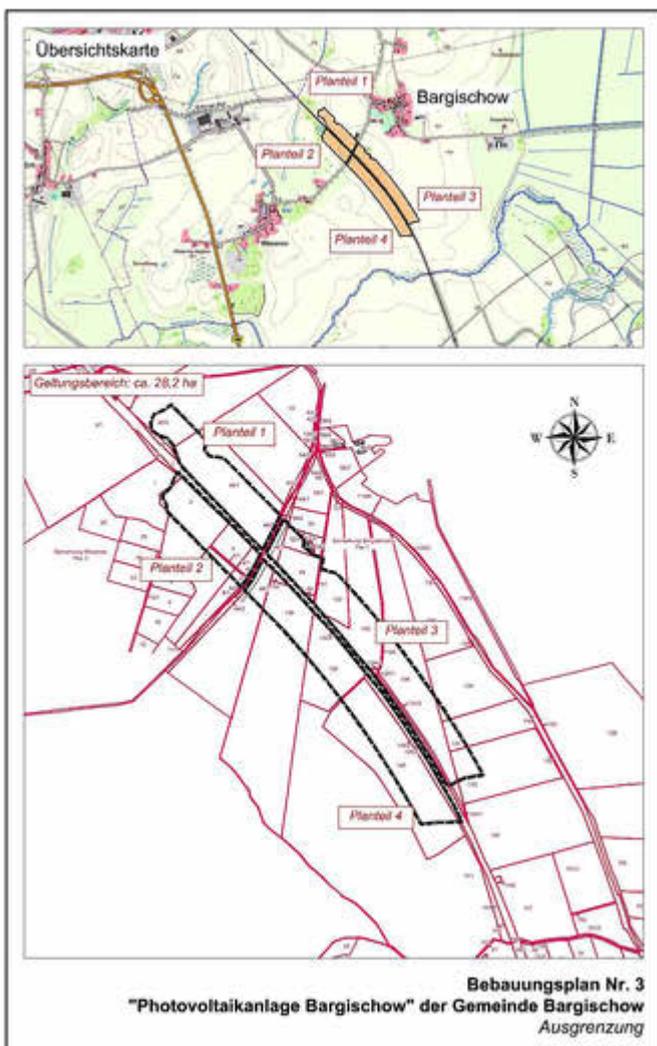
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Bargischow ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom 11.06.2025 bis zum 18.07.2025 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Bargischow (<https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/>) veröffentlicht.

Bargischow, 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 13.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ in der Fassung vom März 2025 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Änderungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Gesamtgröße von etwa 40 ha und teilt sich in 4 Planteile. Alle Plan-teile umfassen die Flurstücke 7, (tlw.), 8, 9 (tlw.), 18 (tlw.), 20/2 (tlw.), 46/1 (tlw.), 48/1 (tlw.), 50, 51 (tlw.), 52/1 (tlw.), 52/2 (tlw.), 52/3 (tlw.), 122 (tlw.), 123 (tlw.), 124/2 (tlw.), 125 (tlw.), 126 (tlw.), 129 (tlw.), 131 (tlw.), 133 (tlw.), 134/2, 135/2, 135/3, 137, 138 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 143, 144, 145 (tlw.), 146 und 147 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Bargischow sowie die Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3, 4/1, 5/1, 6/1 (tlw.), 7 (tlw.) und 48/1 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Woserow. Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft.

Planungsziel ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung, Stand März 2025, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 17.07.2025 bis zum 20.08.2025

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter dem Pfad <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Brutvogelkartierung
5. Reptilienkartierung
6. Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Sandlehm mit höherem Anteil abschlämmbarer Bestandteile ist das bestimmende Bodensubstrat der Ackerflächen. Dieser Boden mit weniger als 40 Bodenpunkten, teilweise aber auch mit über 40 Bodenpunkten.
- Der Umfang der Versiegelung durch Verkehrswege, Gebäude und Nebenanlagen wird sich kaum ändern.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich mit einer Größe von 28 ha umfasst überwiegend intensiv genutztes Ackerland und bieten damit keinen naturschutzfachlich hohen Wert.
- Das Areal befindet sich in der Gemeinde Bargischow, zwischen den Ortschaften Woserow und Bargischow und erstreckt sich entlang der Bahnstrecke Angermünde-Stralsund.
hierzu liegen vor: Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Südlich des Planteils 4 verläuft etwa in West - Ost - Richtung die Pötterbeck als einziges im Plangebiet und näherer Umgebung verlaufendes fließendes Oberflächengewässer.
- Nördlich an die Teilfläche 2 grenzt ein Kleingewässer an.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Der Untersuchungsraum wird dem „Klimagebiet Ostmecklenburg/Vorpommern“ zugeordnet.
- Das Jahresmittel der Lufttemperatur im Untersuchungsraum beträgt 8,3 °C. Der Mittelwert der Niederschlagshöhe im Jahr beträgt hier 546 mm.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland und ist entsprechend artenarm.
- Es sind nur kleinflächige Biotopstrukturen (linienhafte) in großer Entfernung voneinander in wanderungsfeindlicher Umgebung vorhanden.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung liegen in nur einer LBE, der Ackerplatte um Auerose.
- Das Relief dieser LBE auf einer Grundmoräne ist flach bis eben. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt.
- Teile des Geltungsbereiches östlich der Bahnlinie sind Bestandteil eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums der Stufe 4 mit sehr hoher Bewertung. Der westliche Teil ist weniger hoch in Stufe 2 eingeordnet.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt.
- Wohnnutzung findet in den nächstgelegenen Orten Woserow und Bargischow (ca. 0,5 km entfernt) statt.
- Außerhalb des hier betrachteten Vorhabens sind keine geplanten Nutzungsänderungen bekannt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind. Während des Veröffentlichungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Bargischow elektronisch an [klam-land.de und alternativ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.](mailto:m.albrecht@amt-an-</p>
</div>
<div data-bbox=)

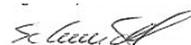
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls veröffentlicht wird.

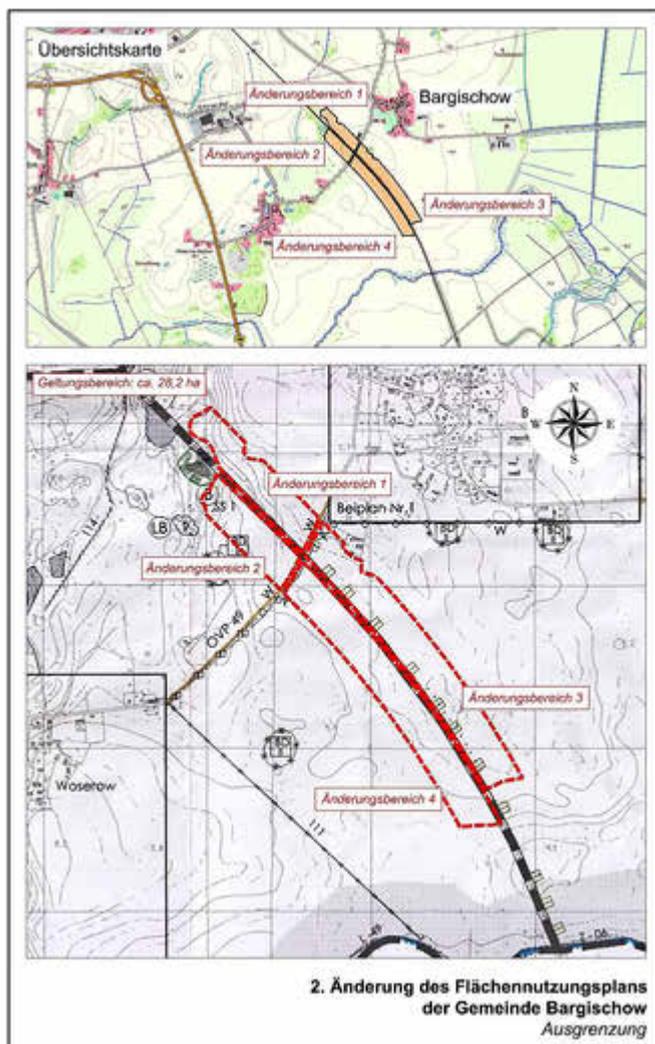
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Bargischow ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom 11.06.2025 bis zum 18.07.2025 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Bargischow (<https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/>) veröffentlicht.

Bargischow, 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Für den Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow soll eine 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow vorgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Bargischow, Flur 1 die Flurstücke 58/9 (tw.), 73/3 (tw.), 73/4 (tw.), 73/5 (tw.), 74/3 (tw.), 108/10 (tw.), 117 (tw.), 118/1 (tw.) und 118/2 (tw.).

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow beträgt insgesamt 10.160 m². Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

Für den Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow gibt es bereits eine gültige Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aus dem Jahre 1996. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung umfasst die vorhandene Ortsstruktur des Ortsteils Bargischow.

Die Gemeinde Bargischow beabsichtigt für den Ortsteil Bargischow die baurechtliche Situation zu klären und die vorhandene Abrundungssatzung aus dem Jahr 1996 durch eine 1. Ergänzung anzupassen.

Mit der Aufstellung der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Die folgenden Planungsziele sollen mit der Erarbeitung der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow erreicht werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung in dem Ortsteil Bargischow,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für zukünftige Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 16.06.2025 den geänderten Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow gebilligt und zur erneuten öffentlichen Beteiligung bestimmt.

Der geänderte Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und allen im Inhaltsverzeichnis aufgelisteten Anlagen samt umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

17.07.2025 bis 31.07.2025

In den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während der Dienststunden zur Besichtigung aus:

Montags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwochs	07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr

(nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 039727-25057)

Die Planunterlagen können zusätzlich in dem o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes unter <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> einsehbar. Zusätzlich können Fragen zeitnah an das Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land gestellt werden.

Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land

Hauptstraße 75, 17398 Ducherow

Tel.: 039727 25057

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Punkten im geänderten Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an m.albrecht@amt-anklam-land.de übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Bestandteil zu veröffentlichenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 26.08.2024 mit Hinweis auf ein Gewässer 2. Ordnung und dem einzuhaltenden Mindestabstand, bei Veränderung der Abführung des Niederschlagswassers ist der WBV erneut zu beteiligen;
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 30.08.2024 mit Hinweisen zur Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung, zur Gültigkeit der Satzungen des ZWAB,
- Bergamt Stralsund vom 10.09.2024 mit Hinweis, dass sich innerhalb des Plangeltungsbereiches eine Bergbauberechtigung befindet;
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom 19.09.2024 mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung für den Ortsteil Bargischow und der Schaffung weiterer Löschwasserentnahmestellen;
- Belange des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26.09.2024 mit Verweis auf die Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin-Gesundbrunnen-Eberswalde-Stralsund und allgemeinen Hinweisen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.09.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauordnung mit dem Hinweis, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt und die Erschließung öffentlich-rechtlich gesichert ist;
 - Team Bauplanung mit Verweis auf Überarbeitung einzelner Ergänzungsbereiche,
 - Sachbereich Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft mit dem Hinweisen der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sowie zu Altlastverdachtsflächen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 22.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachbereich Katastrophenschutz mit Hinweisen zur Munitionsgefährdung und zur Kreisgefährdungsanalyse (Sturmflut/-hochwasser),

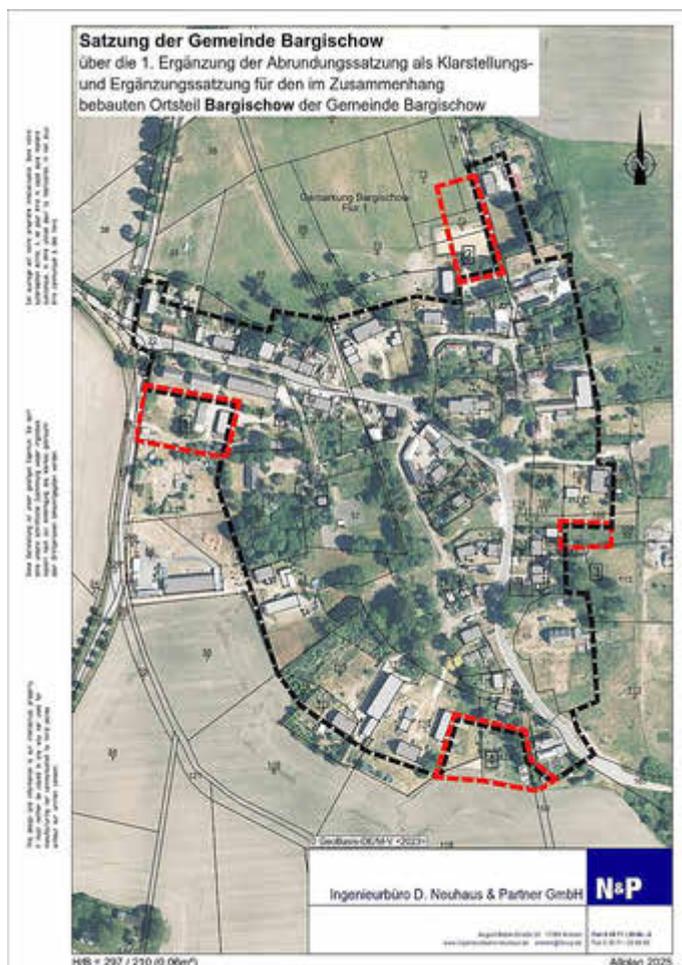
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 24.10.2024 mit Hinweis auf mögliche Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern und Empfehlung eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen;
- Hansestadt Anklam als Nachbargemeinde vom 11.10.2024 mit Einwänden und Bedenken zur Einstufung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat nach § 4a Abs. 3 BauGB zu erfolgen.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bargischow, 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



**Die nächste Ausgabe erscheint
am 13. August 2025.**

Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Für den Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow soll eine 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin vorgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Gnevezin, Flur 1 die Flurstücke 1/1 (tw.), 1/2 (tw.), 7 (tw.), 8, 15/4 (tw.), 15/5 (tw.), 36/1 (tw.), 41 (tw.), 50/1 (tw.), 51 (tw.), 52 (tw.), 75/1 (tw.), 75/2 (tw.), 76 (tw.), 83/4 (tw.), 84/4 (tw.), 84/5 (tw.), 84/6 (tw.), 85/1 (tw.), 125/1 (tw.), 134 (tw.), 135 (tw.), und 151 (tw.), Flur 9 das Flurstück 176 (tw.). Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow beträgt 20.825 m². Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

Für den Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow gibt es bereits eine gültige Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aus dem Jahre 1996. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung umfasst die vorhandene Ortsstruktur des Ortsteils Gnevezin.

Die Gemeinde Bargischow beabsichtigt für den Ortsteil Gnevezin die baurechtliche Situation zu klären und die vorhandene Abrundungssatzung aus dem Jahr 1996 durch eine 1. Ergänzung anzupassen.

Mit der Aufstellung der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Die folgenden Planungsziele sollen mit der Erarbeitung der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow erreicht werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung in dem Ortsteil Gnevezin,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für zukünftige Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Der Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 16.06.2025 den geänderten Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow gebilligt und zur erneuten öffentlichen Beteiligung bestimmt.

Der geänderte Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Ab-
 rundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der
 Gemeinde Bargischow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A)
 und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und allen im In-
 haltsverzeichnis aufgelisteten Anlagen samt umweltbezogenen
 Stellungnahmen wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

17.07.2025 bis 31.07.2025

In den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75,
 17398 Ducherow während der Dienststunden zur Besichtigung
 aus:

- Montags 07:00 Uhr - 12:00 Uhr
- Dienstags 07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Mittwochs 07:00 Uhr - 12:00 Uhr
- Donnerstags 07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
- Freitags 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

(nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 039727-25057)
 Die Planunterlagen können zusätzlich in dem o. g. Auslegungs-
 zeitraum auf der Internetseite des Amtes unter <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> sowie auf dem Bau- und
 Planungsportal M-V <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> einsehbar. Zusätzlich können Fragen zeitnah an
 das Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Am-
 tes Anklam-Land gestellt werden.

**Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaf-
 ten des Amtes Anklam-Land**
 Hauptstraße 75, 17398 Ducherow
 Tel.: 039727 25057

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stel-
 lungnahmen zu den geänderten Punkten im geänderten Ent-
 wurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail
 an m.albrecht@amt-anklam-land.de übermittelt werden, können
 bei Bedarf auch auf anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor
 Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) ein-
 gereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschlie-
 ßenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ge-
 geneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht
 abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.
 Bestandteil zu veröffentlichenden Unterlagen sind folgende
 wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnah-
 men:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 26.08.2024 mit Hinweis auf ein Gewässer 2. Ordnung und dem einzu-
 haltenden Mindestabstand, bei Veränderung der Abführung
 des Niederschlagswassers ist der WBV erneut zu beteiligen;
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpom-
 mern vom 29.08.2024 mit dem Verweis auf gesetzlich ge-
 schützte Festpunkte;
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehand-
 lung Anklam vom 30.08.2024 mit Hinweisen zur Trinkwas-
 server- und Schmutzwasserentsorgung, zur Gültigkeit der
 Satzungen des ZWAB,
- Bergamt Stralsund vom 10.09.2024 mit Hinweis, dass sich
 innerhalb des Plangeltungsbereiches eine Bergbauberech-
 tigung befindet;
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom
 19.09.2024 mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung für
 den Ortsteil Woserow und der Schaffung weiterer Lösch-
 wasserentnahmestellen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024 mit fol-
 genden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauplanung mit Verweis auf Überarbeitung einzel-
 ner Ergänzungsbereiche,
 - Sachbereich Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft mit
 dem Hinweisen der unteren Abfallbehörde und der un-
 teren Bodenschutzbehörde sowie zu Altlastverdachtsflä-
 chen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 21.10.2024 mit fol-
 genden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:

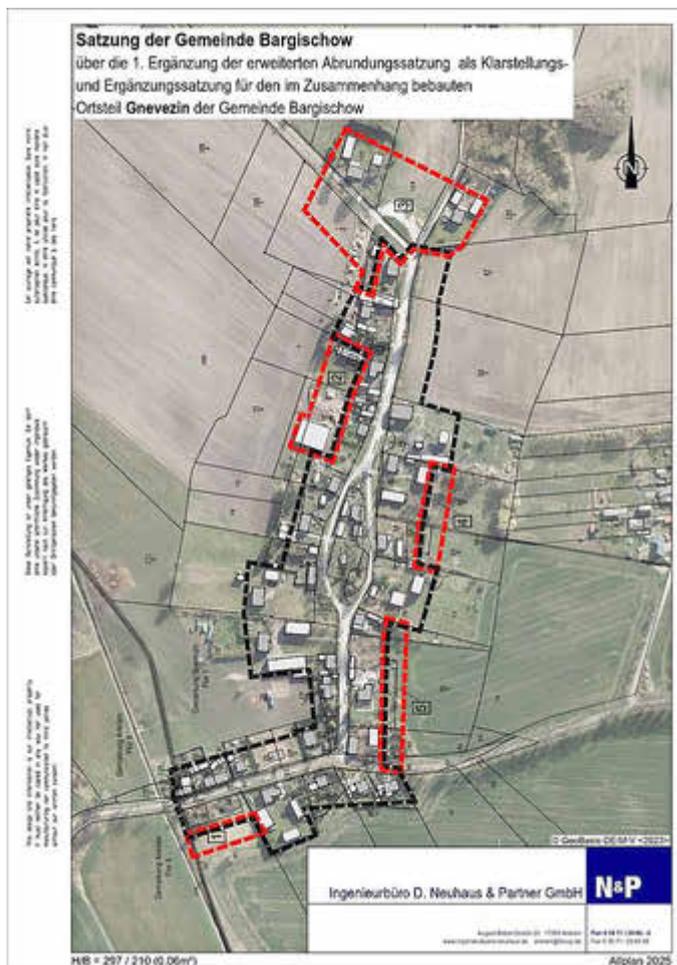
- Sachbereich Katastrophenschutz mit Hinweisen zur
 Munitionsgefährdung und zur Kreisgefährdungsanalyse
 (Sturmflut/-hochwasser),
- Team Bauordnung mit dem Hinweis, dass die Lösch-
 wasserversorgung sichergestellt und die Erschließung
 öffentlich-rechtlich gesichert ist;
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
 Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
 vom 24.10.2024 mit Hinweis auf mögliche Munitionsfunde in
 Mecklenburg-Vorpommern und Empfehlung eine Kampfmit-
 telbelastungsauskunft einzuholen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 18.11.2024 mit fol-
 genden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Naturschutz mit Verweis auf die Erstellung
 einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, zum gesetzlichen Bio-
 topschutz und zum Vogelschutzgebiet „Peenetalland-
 schaft“ (DE 2147-401);
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.03.2025 mit fol-
 genden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Denkmalschutz mit Verweis auf vorhandene Bau-
 und Bodendenkmale und Hinweisen zum Umgang;
- Hansestadt Anklam als Nachbargemeinde vom 11.10.2024
 mit Einwänden und Bedenken um die Erforderlichkeit des
 Umfangs der Ausweisung im Zuge der 1. Ergänzung;

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange sowie der Öffentlichkeit hat nach § 4a Abs. 3 BauGB
 zu erfolgen.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich
 bekannt gemacht.

Bargischow, 16.06.2025

H. Schmidt
 H. Schmidt
 Bürgermeister



Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Für den Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow soll eine 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow vorgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Woserow, Flur 2 die Flurstücke 24/1 und 24/2 (tw.); Flur 3 die Flurstücke 51/8 (tw.), 51/10 (tw.), 57 (tw.), 64 und 65; Flur 4 die Flurstücke 1, 2, 3/1 (tw.), 11, 12 (tw.), 13 (tw.), 35/1 (tw.) und 36 (tw.); Flur 5 die Flurstücke 34 (tw.), 35/2 (tw.) und 35/3. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow beträgt insgesamt 16.310 m². Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

Die Gemeinde Bargischow beabsichtigt für den Ortsteil Woserow die baurechtliche Situation zu klären und die vorhandene Abrundungssatzung aus dem Jahr 1996 durch eine 1. Ergänzung anzupassen.

Mit der Aufstellung der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Die folgenden Planungsziele sollen mit der Erarbeitung der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow erreicht werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung in dem Ortsteil Woserow,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für zukünftige Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 16.06.2025 den geänderten Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow gebilligt und zur erneuten öffentlichen Beteiligung bestimmt.

Der geänderte Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und allen im Inhaltsverzeichnis aufgelisteten Anlagen samt umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

17.07.2025 bis 31.07.2025

In den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während der Dienststunden zur Besichtigung aus:

Montags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwochs	07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr

(nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 039727-25057)

Die Planunterlagen können zusätzlich in dem o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes unter <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> einsehbar. Zusätzlich können Fragen zeitnah an das Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land gestellt werden.

Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land

Hauptstraße 75, 17398 Ducherow

Tel.: 039727 25057

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Punkten im geänderten Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an m.albrecht@amt-anklam-land.de übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil zu veröffentlichenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 26.08.2024 mit Hinweis auf ein Gewässer 2. Ordnung und dem einzuhaltenen Mindestabstand, bei Veränderung der Abführung des Niederschlagswassers ist der WBV erneut zu beteiligen;
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 29.08.2024 mit dem Verweis auf gesetzlich geschützte Festpunkte;
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 30.08.2024 mit Hinweisen zur Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung, zur Gültigkeit der Satzungen des ZWAB,
- Bergamt Stralsund vom 10.09.2024 mit Hinweis, dass sich innerhalb des Plangeltungsbereiches eine Bergbauberechtigung befindet;
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom 19.09.2024 mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung für den Ortsteil Woserow und der Schaffung weiterer Löschwasserentnahmestellen;
- Forstamt Torgelow vom 20.09.2024 mit Verweis auf die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m;
- Eisenbahn-Bundesamt vom 26.09.2024 mit dem Hinweis auf die Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin-Gesundbrunnen-Eberswalde-Stralsund und allgemeinen Hinweisen;
- IHK Neubrandenburg vom 10.10.2024 mit Bedenken zum ehemaligen Ergänzungsbereich 1 und der Nähe zum Asphaltmischwerk;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauplanung mit Verweis auf Überarbeitung einzelner Ergänzungsbereiche,
 - Team Bauordnung mit dem Hinweis, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt und die Erschließung öffentlich-rechtlich gesichert ist;
 - Sachbereich Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft mit dem Hinweisen der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sowie zu Altlastverdachtsflächen;
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 11.10.2024 mit Bedenken zum ehemaligen Ergänzungsbereich 1 und der räumlichen Nähe zum Asphaltmischwerk;

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit dem Verweis auf unbewegliche Bodendenkmale im Plangeltungsbereich und Hinweisen zur Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung und allgemeinen Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmalen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 22.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachbereich Katastrophenschutz mit Hinweisen zur Munitionsgefährdung und zur Kreisgefährdungsanalyse (Sturmflut/-hochwasser),
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 24.10.2024 mit Hinweis auf mögliche Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern und Empfehlung eine Kampfmitteilbelastungsauskunft einzuholen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 03.02.2025 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Denkmalschutz mit Verweis auf vorhandene Bodendenkmale und allgemeine Hinweisen zum Umgang;
- Hansestadt Anklam als Nachbargemeinde vom 11.10.2024 mit Einwänden und Bedenken zur Einstufung des Gebietsscharakters und den Umfang der Ausweisung von Wohnbauland

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat nach § 4a Abs. 3 BauGB zu erfolgen.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bargischow, 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 13.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ in der Fassung vom März 2025 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Gesamtgröße von etwa 40 ha und teilt sich in 4 Planteile. Alle Planteile umfassen die Flurstücke 7, (tlw.), 8, 9 (tlw.), 18 (tlw.), 20/2 (tlw.), 46/1 (tlw.), 48/1 (tlw.), 50, 51 (tlw.), 52/1 (tlw.), 52/2 (tlw.), 52/3 (tlw.), 122 (tlw.), 123 (tlw.), 124/2 (tlw.), 125 (tlw.), 126 (tlw.), 129 (tlw.), 131 (tlw.), 133 (tlw.), 134/2, 135/2, 135/3, 137, 138 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 143, 144, 145 (tlw.), 146 und 147 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Bargischow sowie die Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3, 4/1, 5/1, 6/1 (tlw.), 7 (tlw.) und 48/1 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Woserow.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand März 2025, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 17.07.2025 bis zum 20.08.2025

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter dem Pfad <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

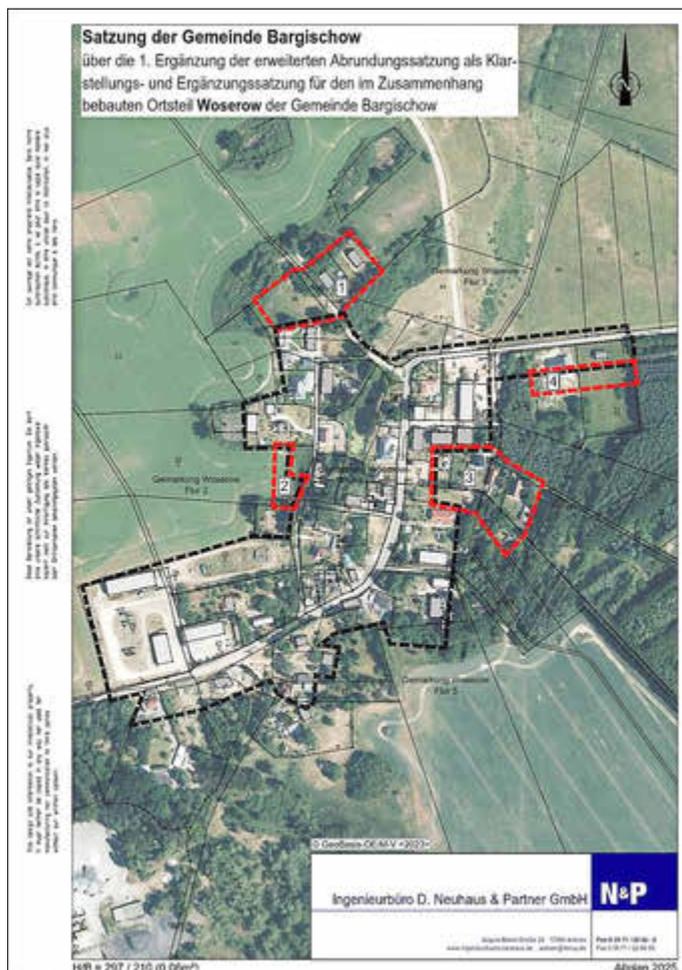
Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Brutvogelkartierung
5. Reptilienkartierung
6. Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Sandlehme mit höherem Anteil abschlämmbarer Bestandteile ist das bestimmende Bodensubstrat der Ackerflächen. Dieser Boden mit weniger als 40 Bodenpunkten, teilweise aber auch mit über 40 Bodenpunkten.



- Der Umfang der Versiegelung durch Verkehrswege, Gebäude und Nebenanlagen wird sich kaum ändern.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich mit einer Größe von 28 ha umfasst überwiegend intensiv genutztes Ackerland und bieten damit keinen naturschutzfachlich hohen Wert.
 - Das Areal befindet sich in der Gemeinde Bargischow, zwischen den Ortschaften Woserow und Bargischow und erstreckt sich entlang der Bahnstrecke Angermünde-Stralsund.
- hierzu liegen vor: Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Südlich des Planteils 4 verläuft etwa in West - Ost - Richtung die Pötterbeck als einziges im Plangebiet und näherer Umgebung verlaufendes fließendes Oberflächengewässer.
 - Nördlich an die Teilfläche 2 grenzt ein Kleingewässer an.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Der Untersuchungsraum wird dem „Klimagebiet Ostmecklenburg/Vorpommern“ zugeordnet.
 - Das Jahresmittel der Lufttemperatur im Untersuchungsraum beträgt 8,3 °C. Der Mittelwert der Niederschlagshöhe im Jahr beträgt hier 546 mm.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland und ist entsprechend artenarm.
 - Es sind nur kleinflächige Biotopstrukturen (linienhafte) in großer Entfernung voneinander in wanderungsfeindlicher Umgebung vorhanden.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung liegen in nur einer LBE, der Ackerplatte um Auerose.
 - Das Relief dieser LBE auf einer Grundmoräne ist flach bis eben. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt.
 - Teile des Geltungsbereiches östlich der Bahnlinie sind Bestandteil eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums der Stufe 4 mit sehr hoher Bewertung. Der westliche Teil ist weniger hoch in Stufe 2 eingeordnet.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt.
 - Wohnnutzung findet in den nächstgelegenen Orten Woserow und Bagischow (ca. 0,5 km entfernt) statt.
 - Außerhalb des hier betrachteten Vorhabens sind keine geplanten Nutzungsänderungen bekannt.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
 - Bodendenkmale sind nicht bekannt.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt.
- hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der

Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

Während des Veröffentlichungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Bargischow elektronisch an m.albrecht@amt-anklam-land.de und alternativ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem DSGVO M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches ebenfalls veröffentlicht wird.

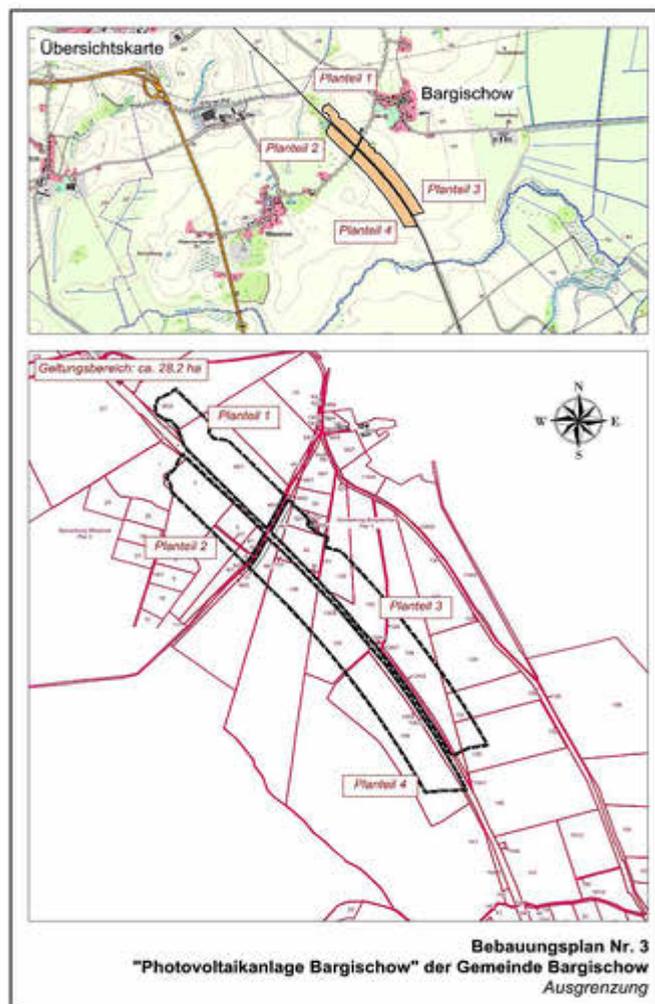
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Bargischow ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom 17.07.2025 bis zum 20.08.2025 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Bargischow (<https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/>) veröffentlicht.

Bargischow, 16.06.2025

H. Schmidt
H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat mit Beschluss vom 13.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ in der Fassung vom März 2025 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Änderungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Gesamtgröße von etwa 40 ha und teilt sich in 4 Planteile. Alle Plan-teile umfassen die Flurstücke 7, (tlw.), 8, 9 (tlw.), 18 (tlw.), 20/2 (tlw.), 46/1 (tlw.), 48/1 (tlw.), 50, 51 (tlw.), 52/1 (tlw.), 52/2 (tlw.), 52/3 (tlw.), 122 (tlw.), 123 (tlw.), 124/2 (tlw.), 125 (tlw.), 126 (tlw.), 129 (tlw.), 131 (tlw.), 133 (tlw.), 134/2, 135/2, 135/3, 137, 138 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 143, 144, 145 (tlw.), 146 und 147 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Bargischow sowie die Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3, 4/1, 5/1, 6/1 (tlw.), 7 (tlw.) und 48/1 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Woserow. Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft. Planungsziel ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung, Stand März 2025, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 17.07.2025 bis zum 20.08.2025

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter dem Pfad <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Brutvogelkartierung
5. Reptilienkartierung
6. Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Sandlehm mit höherem Anteil abschlämmbarer Bestandteile ist das bestimmende Bodensubstrat der Ackerflächen. Dieser Boden mit weniger als 40 Bodenpunkten, teilweise aber auch mit über 40 Bodenpunkten.
- Der Umfang der Versiegelung durch Verkehrswege, Gebäude und Nebenanlagen wird sich kaum ändern.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich mit einer Größe von 28 ha umfasst überwiegend intensiv genutztes Ackerland und bieten damit keinen naturschutzfachlich hohen Wert.
- Das Areal befindet sich in der Gemeinde Bargischow, zwischen den Ortschaften Woserow und Bargischow und erstreckt sich entlang der Bahnstrecke Angermünde-Stralsund. hierzu liegen vor: Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Südlich des Planteils 4 verläuft etwa in West - Ost - Richtung die Pötterbeck als einziges im Plangebiet und näherer Umgebung verlaufendes fließendes Oberflächengewässer.
- Nördlich an die Teilfläche 2 grenzt ein Kleingewässer an.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Der Untersuchungsraum wird dem „Klimagebiet Ostmecklenburg/Vorpommern“ zugeordnet.
- Das Jahresmittel der Lufttemperatur im Untersuchungsraum beträgt 8,3 °C. Der Mittelwert der Niederschlagshöhe im Jahr beträgt hier 546 mm.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland und ist entsprechend artenarm.
- Es sind nur kleinflächige Biotopstrukturen (linienhafte) in großer Entfernung voneinander in wanderungsfeindlicher Umgebung vorhanden.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung liegen in nur einer LBE, der Ackerplatte um Auerose.
- Das Relief dieser LBE auf einer Grundmoräne ist flach bis eben. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt.
- Teile des Geltungsbereiches östlich der Bahnlinie sind Bestandteil eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums der Stufe 4 mit sehr hoher Bewertung. Der westliche Teil ist weniger hoch in Stufe 2 eingeordnet.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt.
- Wohnnutzung findet in den nächstgelegenen Orten Woserow und Bagischow (ca. 0,5 km entfernt) statt.
- Außerhalb des hier betrachteten Vorhabens sind keine geplanten Nutzungsänderungen bekannt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt.
hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

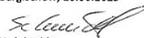
Während des Veröffentlichungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Bargischow elektronisch an m.albrecht@amt-anklam-land.de und alternativ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls veröffentlicht wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Bargischow ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom 17.07.2025 bis zum 20.08.2025 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Bargischow (<https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/>) veröffentlicht.

Bargischow, 16.06.2025


H. Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Bargischow

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Lärmaktionsplan der Gemeinde Bargischow

hier: Bekanntmachung des Beschlusses (3. Phase)

Die Gemeindevertretung der Bargischow hat in ihrer Sitzung am 16.06.2025 auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungsrichtlinie) in Verbindung mit den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ducherow (3. Phase) beschlossen. Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der in Rede stehende Lärmaktionsplan kann ab sofort auf der Homepage des Amtes Anklam-Land unter <https://amt-anklam-land.de/sonstige-bekanntmachungen/bargischow-sonstiges/>

eingesehen werden. Zusätzlich liegt dieser Lärmaktionsplan in der Außenstelle des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während der Sprechzeiten

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

aus. Der Lärmaktionsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die mit dem Lärmaktionsplan festgesetzten kurzfristigen Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren bis zum 31.12.2030 umzusetzen.

Lärmaktionspläne sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss somit spätestens 2030 erfolgen.

Bargischow, 16.06.2025


Hannes Schmidt
Bürgermeister

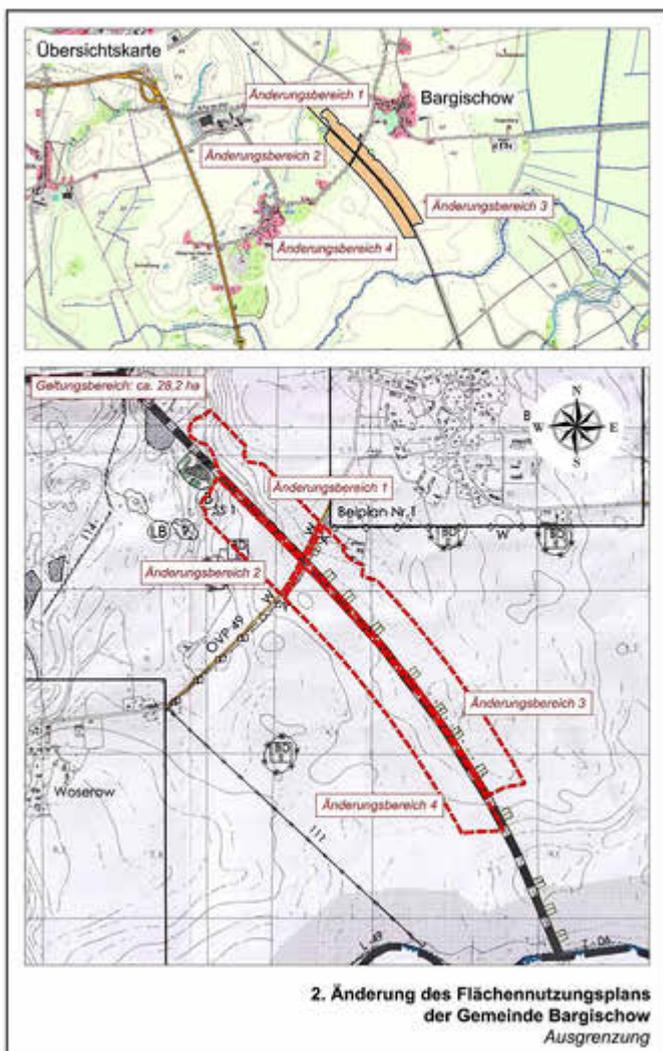


Gemeinde Bargischow

Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Entwidmung/ Einziehung des Plattenweges zwischen den OT Gnevezin und Anklamer Fährre sowie des alten Weges zur Anklamer Fährre in der Gemeinde Bargischow

Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.42; GS M-V. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) soll die Plattenstraße und der alte Weg zur Anklamer Fährre in der Gemeinde Bargischow, auf Grund des Wegfalls der Verkehrsbedeutung eingezogen werden, da der Verkehr nunmehr über die neu gebaute und gewidmete Kreisstraße über Gnevezin südlich des hier gegenständlichen Weges geführt wird.



Der Plattenweg ist auf Teilflächen der Flurstücke 151, 187/4, 184/9, 200/5, 188/3, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, der Flur 1, in der Gemarkung Gnevezion sowie auf Teilflächen der Flurstücke 104/1, 100/5, der Flur 7, in der Gemarkung Anklam und auf Teilflächen der Flurstücke 44/5, 45, der Flur 2 in der Gemarkung Bargischow und der alte Weg zur Anklamer Fähre auf den Flurstücken 75/7, 75/6, der Flur 2, in der Gemarkung Bargischow belegen.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Bargischow.

Der notwendige Beschluss wurde von der Gemeindevertretung Bargischow am 13.05.2025 gefasst.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der dazugehörige Lageplan zur Einziehung der oben genannten Verkehrsflächen liegt nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Satz 2 StrWG M-V im Zeitraum **vom 30. Juli 2025 bis zum 29. August 2025** im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74, 17398 Ducherow öffentlich aus.

Die Unterlagen sind in der Auslegungszeit zu folgenden Dienststunden einsehbar:

Montags	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rechtsbehelfsbeleugung

Einwendungen gegen die Einziehung sind nach § 9 Abs. 4 StrWG M-V spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Bargischow über das Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74, 17398 Ducherow zu erheben.

Bargischow, 16.06.2025

Hannes Schmidt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bargischow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargischow vom 24.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bargischow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 427 v.H.
2. Gewerbesteuer 381 v.H.
3. § 5 der am 17.02.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bargischow, den


Hannes Schmidt
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Bargischow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bargischow, den

Hannes Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Boldekow

Haushaltssatzung der Gemeinde Boldekow für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.336.400 €	1.313.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.974.300 €	1.935.200 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-637.900 €	-621.300 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.202.600 €	1.180.100 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	1.746.600 €	1.813.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-611.200 €	-566.500 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.145.700 €	496.100 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.407.700 €	660.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.262.000 €	-163.900 €

festgesetzt.

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

998.000 €	229.600 €
-----------	-----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 €	0 €
-----	-----

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.668.200 €	2.503.400 €
-------------	-------------

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Hinweis: Aufgrund der aktuell umzusetzenden Grundsteuerreform erfolgt die endgültige Festsetzung der Hebesätze zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	355 v.H.	355 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v.H.	427 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v.H.	390 v.H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **4,00** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.525.890 € | -2.147.190 € |
| 2. Zum Finanzhaushalt | | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.315.136 € | -1.881.636 € |
| 3. Zum Eigenkapital | | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.919.808 € | 1.298.508 € |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.05.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2025 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2026 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.

Boldekow, den 04.06.2025

Dr. H. Vogel
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.05.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2025 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2026 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.06.2025 bis 27.06.2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Boldekow, den 04.06.2025

Dr. H. Vogel
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Boldekow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 1 Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boldekow vom 25. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Boldekow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2**Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:**

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.
- Gewerbesteuer 390 v.H.
- § 5 der am 13.03.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Boldekow, den 26. JUNI 2025

Dr. Holger Vogel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Boldekow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25. Juni bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Boldekow, den 26. Juni 2025

Dr. Holger Vogel
Bürgermeister

Gemeinde Bugewitz**Haushaltssatzung der Gemeinde Bugewitz
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	524.000 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	884.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-360.900 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	458.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	814.700 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-356.000 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.924.600 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.185.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.260.400 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.259.600 €

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.848.600 €

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: Hinweis: Aufgrund der aktuell umzusetzenden Grundsteuerreform erfolgt die endgültige Festsetzung der Hebesätze zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung.

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-691.832 €
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-717.557 €
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	327.589 €

Die Hebesätze wurden durch Beschluss der Hebesatzung vom 22.05.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.06.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.259.600 € für das Haushaltsjahr 2025 wird gern. §52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 2.133.400 € genehmigt.**
- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.848.600 € für 2025 wird gern. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 5.096.200 genehmigt.**

Bugewitz, den 18.06.2025



L. Lehmann

**L. Lehmann
Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 Abs. 2 und § 53 (3) KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.06.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.259.600 € für das Haushaltsjahr 2025 wird gern. §52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 2.133.400 € genehmigt.**
- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.848.600 € für 2025 wird gern. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 5.096.200 genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.06.2025 bis 11.07.2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Bugewitz, den 18.06.2025

L. Lehmann

**L. Lehmann
Bürgermeister**

Gemeinde Butzow**Satzung der Gemeinde Butzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)****Präambel**

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Butzow vom 19.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Butzow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2**Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:**

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 27.03.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Butzow, den 23. JUNI 2025


 Reinhard Götz
 Bürgermeister


Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Butzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Butzow, den 23. Juni 2025


 Reinhard Götz
 Bürgermeister
Gemeinde Ducherow**Haushaltssatzung der Gemeinde Ducherow für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.538.200 €	4.541.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.218.400 €	6.656.300 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.680.200 €	-2.114.500 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.388.800 €	4.396.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾ von	6.811.700 €	6.259.300 €
einen jahresbezogenen Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen von	-2.422.900 €	-1.863.300 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.778.700 €	278.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.157.100 €	20.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.378.400 €	258.700 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 9.380.800 € 0 €

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 € 0 €

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 21.677.500 € 6.401.300 €

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **21,5817 (2025) und 21,5817 (2026)** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Umlagen auf die Kosten in besonderen Fällen (Gastschulbeitrag) wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden für 2025 auf 2.702,60 € und für 2026 auf 2.542,86 € pro Schüler und Jahr festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-5.110.407 €	-7.224.907 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-5.252.286 €	-7.115.586 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	6.900.774 €	4.786.274 €

§ 7

Wirtschaftsplan Wohnungswirtschaft 2025/2026

Der Wirtschaftsplan 2025/2026 wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

	2025	2026
Gesamtbetrag der Erträge	800.000 €	820.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	739.000 €	754.000 €
Jahresergebnis	61.000 €	66.000 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	800.000 €	820.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	607.000 €	622.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	193.000 €	198.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000 €	30.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220.000 €	195.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-190.000 €	-165.000 €

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	23.000 €	53.000 €
----------------------------------------------------	----------	----------

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0 €	0 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-----

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0 €	0 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €
In der stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	0 €	0 €

Sonstigen Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0 €	0 €
Finanzmittelbestand am Ende der Periode		
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023	2.313.000 €	
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2024 (Voraussichtlich)	2.369.000 €	2.369.000 €
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2025 (Voraussichtlich)	2.430.000 €	2.430.000 €
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2026 (Voraussichtlich)		2.496.000 €

Durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurden am 26.06.2025 folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen bekannt gegeben:

1. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 9.380.800 € wird gemäß § 52 (2) KV M-V genehmigt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 21.677.500 € für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 53 (3) KV M-V genehmigt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.401.300 € für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 53 (3) KV M-V genehmigt.

Ducherow, den 03.07.2025


Martin Weitmann
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 (2) und § 53 (3) KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 26.06.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. **Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 9.380.800 € wird gemäß § 52 (2) KV M-V genehmigt.**
2. **Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 21.677.500 € für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 53 (3) KV M-V genehmigt.**
3. **Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.401.300 € für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 53 (3) KV M-V genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03. Juli 2025 bis 25. Juli 2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Ducherow, den 03. 07.2025


Martin Weitmann
Bürgermeister

Gemeinde Iven

Satzung der Gemeinde Iven über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Iven vom 11.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Iven mit Ihren Ortsteilen.

§ 2

Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer 383 v.H.
3. § 5 der am 26.02.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Iven, den 12. JUNI 2025


Jörg Beweries
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Iven über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Iven

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind solche, die im öffentlichen Verkehr nach Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder im Bundesstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig sind gemäß § 50 (4) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht und Grundstücksbe-griff

(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßen nach § 1 für folgende Straßenteile

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Trep-penwege
2. Die begehbaren Seitenstreifen
3. Die Gräben
4. Die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksan-schluss diesen
5. Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

In der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:

- a) Dem Erbbauberechtigten
- b) Den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

(5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach Bewertungsgesetz bildet.

(6) Als Anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder vor der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße ist.

(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Für die Beseitigung von Hundekot ist der Hundehalter verantwortlich. Wildwachsende Kräuter und Pflanzenbewuchs sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter bzw. der Bewuchs die Straßenbelege schädigen.

Iven, den 12. JUNI 2025


Jörg Beweries
Bürgermeister

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und -Einsmündungen, für die Teile vom Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen.
3. Schnee ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehwegs erfolgen. Der Fahrrad- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und den Feuerlöschwiesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Absatz 2 bis 6 gelten für Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andern-

falls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 6

Durchführung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ist 14- tägig.

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist im Rahmen des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iven, 16.06.2025



J. Beweries

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Iven wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Krien

Satzung der Gemeinde Krien über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 1 Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krien vom 27.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Krien mit Ihren Ortsteilen.

§ 2**Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:**

- | | |
|----------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 383 v.H. |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Krien, den 05. JUNI 2025


Mike Stegemann
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Krien über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 27.05.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Krien, den 05. Juni 2025


Mike Stegemann
Bürgermeister



Einhaltung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Krien

Bei Kontrollfahrten durch die Gemeinde Krien muss immer wieder festgestellt werden, dass einige Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen. Dieses spiegelt sich in den verschmutzten Bürgersteigen, Rinnsteinen und letztendlich in den versandeten Sickerschächten der Fahrbahnen wieder.

Auch die Entsorgung des Hundekotes Ihrer Vierbeiner gehört dazu. Diese Verunreinigungen können schnell eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals alle Reinigungspflichtigen auffordern ihrer Reinigungspflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krien vom 15.09.2008 nachzukommen.

Wer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V geahndet werden.



Mike Stegemann
- Bürgermeister -

Gemeinde Krusenfelde

Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krusenfelde vom 02.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Krusenfelde mit Ihren Ortsteilen.

§ 2**Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:**

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |
| 3. § 5 der am 16.04.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 | wird aufgehoben. |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Krusenfelde, den 03. JUNI 2025


Enrico Daugs
Bürgermeister

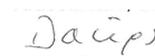


Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Krusenfelde, den 03. Juni 2025


Enrico Daugs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Krusenfelde für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	250.000 €	251.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	911.700 €	463.700 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-661.700 €	-211.800 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	236.700 €	238.600 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	890.300 €	442.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-653.600 €	-204.200 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	23.700 €	23.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.825.000 €	0 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.801.300 €	23.700 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.811.600 € 0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 € 0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.916.600 € 1.285.500 €

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hinweis: Aufgrund der aktuell umzusetzenden Grundsteuerreform erfolgt die endgültige Festsetzung der Hebesätze zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung oder eine Hebesatzsatzung.

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v.H. | 427 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. | 400 v.H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0000 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.069.600 € | -1.281.400 € |
| 2. Zum Finanzhaushalt | | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.187.200 € | -1.391.400 € |
| 3. Zum Eigenkapital | | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -768.600 € | -980.400 € |

Die Hebesätze wurden durch Beschluss der Hebesatzsatzung vom 02.06.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 405 v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 425 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. | |

Die Festsetzung der Hebesätze für 2026 erfolgt durch eine gesonderte Hebesatzsatzung gem. § 45 Abs. 3 Nr. 3 KV M-V.

Durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurden am 17.06.2025 folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen bekannt gegeben:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.811.600 € für das Haushaltsjahr 2025 wird gem. §52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 1.800.800 € genehmigt.
- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.916.600 € für 2025 wird gem. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.645.000 € genehmigt.
- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.285.500 € für 2026 wird gem. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 1.078.400 € genehmigt.


Enrico Daugs
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 Abs. 2 und § 53 (3) KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.06.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.811.600 € für das Haushaltsjahr 2025 wird gem. §52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 1.800.800 € genehmigt.
- Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.916.600 € für 2025 wird gem. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.645.000 € genehmigt.

3. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.285.500 € für 2026 wird gern. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 1.078.400 genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.06.2025 bis 11.07.2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Krusenfelde, den 18.06.2025

Daugs

Enrico Daugs
Bürgermeister

Gemeinde Medow

Satzung der Gemeinde Medow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Medow vom 12.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Medow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 323 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.
3. § 5 der am 12.03.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Medow, den 17. JUNI 2025

R. Pätzold
Hartmut Pätzold
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Medow, den 17. Juni 2025

Hartmut Pätzold
Bürgermeister

R. Pätzold

Gemeinde Neuenkirchen

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Neuenkirchen mit Ihren Ortsteilen.

§ 2

Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 29.04.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neuenkirchen, den 27. JUNI 2025

R. Borgwardt
Rene Borgwardt
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Medow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.06.2025 bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neuenkirchen, den 27. JUNI 2025

 René Borgwardt
 Bürgermeister

Gemeinde Neu Kosenow**Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Kosenow für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.729.400 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.084.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-355.400 €
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.719.500 €

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾ von	1.984.400 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-264.900 €
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 34.700 €

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.510.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.475.300 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.930.900 €

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.930.900 €

§ 5**Hebesätze**

Hinweis: Aufgrund der aktuell umzusetzenden Grundsteuerreform erfolgt die endgültige Festsetzung der Hebesätze zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2,3077** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	969.905 €
---------------------------------------------------------------------------	-----------
2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.283.740 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------
3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.788.425 €
------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.05.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.930.900 € wird gern. § 52 Abs. 2 KV M-V unter folgender Bedingung genehmigt. Die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die beim Produkt 12600 Brandschutz einschließlich Katastrophenschutz geplante Investition erst in Anspruch zu nehmen, wenn von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine positive Stellungnahme dazu vorliegt.
2. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.930.900 € wird gern. § 53 Abs. 3 KV M-V unter folgender Bedingung genehmigt: Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung der Investition für die beim Produkt 12600 Brandschutz einschließlich Katastrophenschutz geplante Investition erst in Anspruch zu nehmen, wenn von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine positive Stellungnahme dazu vorliegt.

Neu Kosenow, den 04.06.2025


 U. Brandenburg
 Bürgermeister

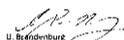
(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.05.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.930.900 € wird gem. § 52 Abs. 2 KV M-V unter folgender Bedingung genehmigt. Die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die beim Produkt 12600 Brandschutz einschließlich Katastrophenschutz geplante Investition erst in Anspruch zu nehmen, wenn von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine positive Stellungnahme dazu vorliegt.
2. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.930.900 € wird gem. § 53 Abs. 3 KV M-V unter folgender Bedingung genehmigt: Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung der Investition für die beim Produkt 12600 Brandschutz einschließlich Katastrophenschutz geplante Investition erst in Anspruch zu nehmen, wenn von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine positive Stellungnahme dazu vorliegt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.06.2025 bis 27.06.2025 im Amt Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Neu Kosenow, den 04.06.2025


Ulf Brandenburg
Bürgermeister

Gemeinde Neu Kosenow

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Lärmaktionsplan der Gemeinde Neu Kosenow

hier: Bekanntmachung des Beschlusses (3. Phase)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Kosenow hat in ihrer Sitzung am 12.06.2025 auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungsrichtlinie) in Verbindung mit den §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ducherow (3. Phase) beschlossen. Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der in Rede stehende Lärmaktionsplan kann ab sofort auf der Homepage des Amtes Anklam-Land unter

<https://amt-anklam-land.de/sonstige-bekanntmachungen/neu-kosenow-sonstiges/>

eingesehen werden. Zusätzlich liegt dieser Lärmaktionsplan in der Außenstelle des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während der Sprechzeiten

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

aus.

Der Lärmaktionsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die mit dem Lärmaktionsplan festgesetzten kurzfristigen Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren bis zum 31.12.2030 umzusetzen.

Lärmaktionspläne sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss somit spätestens 2030 erfolgen.

Kosenow, 12.06.2025


Ulf Brandenburg
Bürgermeister



Gemeinde Neu Kosenow

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Lärmaktionsplan der Gemeinde Neu Kosenow

hier: Bekanntmachung des Beschlusses (3. Phase)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Kosenow hat in ihrer Sitzung am 12.06.2025 auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungsrichtlinie) in Verbindung mit den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ducherow (3. Phase) beschlossen. Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der in Rede stehende Lärmaktionsplan kann ab sofort auf der Homepage des Amtes Anklam-Land unter

<https://amt-anklam-land.de/sonstige-bekanntmachungen/neu-kosenow-sonstiges/>

eingesehen werden. Zusätzlich liegt dieser Lärmaktionsplan in der Außenstelle des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während der Sprechzeiten

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

aus.

Der Lärmaktionsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die mit dem Lärmaktionsplan festgesetzten kurzfristigen Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren bis zum 31.12.2030 umzusetzen.

Lärmaktionspläne sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss somit spätestens 2030 erfolgen.

Kosenow, 12.06.2025


Ulf Brandenburg
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Neu Kosenow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Kosenow vom 12.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Neu Kosenow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

3. § 5 der am 20.03.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neu Kosenow, den 20.06.25


Ulf Brandenburg
Bürgermeister



(Siegel)

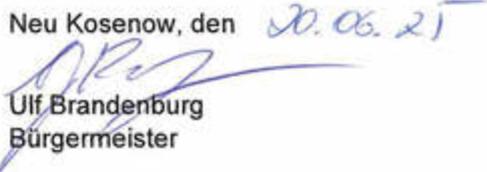
Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Neu Kosenow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß

ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neu Kosenow, den 20.06.25


Ulf Brandenburg
Bürgermeister

Gemeinde Postlow

Satzung der Gemeinde Postlow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 1 Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Postlow vom 04.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Postlow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2

Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 455 v.H.
2. Gewerbesteuer 383 v.H.
3. § 5 der am 26.03.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Postlow, den 05. JUNI 2025

Norbert Mielke
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Postlow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 04.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Postlow, den 05. Juni 2025


Norbert Mielke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Postlow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf		einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-335.900 €
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	509.200 €	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	246.100 €
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	860.800 €	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.450.000 €
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-351.600 €	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.203.900 €
2.	im Finanzhaushalt auf		festgesetzt.	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	493.700 €		
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	829.600 €		

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.224.800 €

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 26.017 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.06.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 644.800 € genehmigt.

2. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.645.200 € genehmigt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.741.300 €

Postlow, den 10.06.2025

**§ 5****Hebesätze**

Hinweis: Aufgrund der aktuell umzusetzenden Grunderreife erfolgt die endgültige Festsetzung des Hebesatzes zur Grundsteuer B zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 383 v.H.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 (2) und § 53 (3) KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 05.06.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 644.800 € genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.645.200 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.06.2025 bis 04.07.2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Postlow, den 10.06.2025

**§ 6****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.015.984 €
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -875.846 €

Gemeinde Rossin**Satzung der Gemeinde Rossin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)****Präambel**

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rossin vom 27.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Rossin mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 24.03.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rossin, den 05.06.2025


 Wolfgang Wilke-Hagemeister
 Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Rossin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 27.05.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rossin, den 05.06.2025


 Wolfgang Wilke-Hagemeister
 Bürgermeister

Gemeinde Sarnow**Satzung der Gemeinde Sarnow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)****Präambel**

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April

2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S.

965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 1 Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sarnow vom 03.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Sarnow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 01.04.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sarnow, den 04. Juni 2025

Friedrich-Joachim Reincke
Bürgermeister



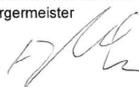
Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Sarnow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sarnow, den 04. Juni 2025

Friedrich-Joachim Reincke
Bürgermeister



Gemeinde Spantekow

Satzung der Gemeinde Spantekow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Spantekow vom 10.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Spantekow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 01.04.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Spantekow, den *10.06.25*


Dörte Müller
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Spantekow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Spantekow, den *16.06.25*


Dörte Müller
Bürgermeisterin

Gemeinde Stolpe an der Peene

Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe an der Peene vom 16.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Stolpe an der Peene mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 470 v.H.
2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stolpe an der Peene, den


Marcel Falk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.06.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Stolpe an der Peene, den

Marcel Falk
Bürgermeister

24.06.2025

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats August 2025 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übernehmen

Bargischow OT Gnevezin

Herr Klie, Michael am 13.08. zum 70. Geburtstag
Frau Heinze, Renate am 25.08. zum 90. Geburtstag

Boldekow

Frau Vogel, Erika am 04.08. zum 90. Geburtstag

Bugewitz OT Kamp

Frau Fenske, Birgit am 25.08. zum 70. Geburtstag

Bugewitz OT Rosenhagen

Frau Schmidt, Monika am 30.08. zum 70. Geburtstag

Ducherow

Herr Spaude, Rainer am 06.08. zum 70. Geburtstag
Herr Steiner, Heinz am 13.08. zum 90. Geburtstag
Frau Dinse, Irma am 20.08. zum 90. Geburtstag
Frau Schöneberg, Gisela am 28.08. zum 85. Geburtstag

Ducherow OT Löwitz

Herr Pillath, Walter am 27.08. zum 75. Geburtstag

Ducherow OT Rathebur

Frau Hasselmann, Angelika am 26.08. zum 70. Geburtstag

Krien

Herr Awißus, Heinz am 05.08. zum 90. Geburtstag
Herr Braun, Eberhard am 13.08. zum 70. Geburtstag
Frau Strebelow, Erika am 14.08. zum 85. Geburtstag
Frau Braun, Elke am 31.08. zum 70. Geburtstag

Krusenfelde

Frau Breitsprecher, Irmgard am 15.08. zum 85. Geburtstag
Frau Birkholz, Eva am 25.08. zum 85. Geburtstag

Krusenfelde OT Krusenkrien

Herr Kasten, Wolfgang am 11.08. zum 70. Geburtstag

Medow OT Wussentin

Herr Witt, Bodo am 06.08. zum 70. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Neetzow

Frau Diwischek, Helena am 07.08. zum 95. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Padderow

Frau Boguslawski, Birgit am 13.08. zum 70. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Priemen

Frau Merklinghaus, Elisabeth am 02.08. zum 80. Geburtstag

Neu Kosenow OT Dargibell

Frau Zimmermann, Renate am 22.08. zum 75. Geburtstag

Neuenkirchen

Frau Carls, Edeltraud am 28.08. zum 70. Geburtstag

Sarnow

Frau Radloff, Rita am 06.08. zum 70. Geburtstag
Frau Behm, Edeltraud am 12.08. zum 85. Geburtstag

Sarnow OT Wusseken

Herr Holtz, Siegfried am 30.08. zum 70. Geburtstag

Spantekow

Herr Poetschlag, Siegfried am 30.08. zum 75. Geburtstag

Spantekow OT Japenzin

Frau Hoppe, Ilse am 20.08. zum 90. Geburtstag

Spantekow OT Rebelow

Frau Vedder, Anneliese am 28.08. zum 90. Geburtstag

Kulturnachrichten

Kindertag in Butzow

Kleiner Löschangriff zum Kindertag in Butzow

Die vorgezogene Kindertags Fete, am 31.05.2025, stand in diesem Jahr ganz im Zeichen der Feuerwehr. Weit über zwanzig Kinder waren unserer Einladung zum „Löschangriff“ gefolgt. Somit hatten wir an diesem Tag keine Probleme mit der Einsatzstärke bei der Brandbekämpfung.

Um 14 Uhr ging es los mit einer kurzen Einweisung für die anstehenden Aufgaben, die zu bewältigen waren, denn eine Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann müssen auf alles vorbereitet sein.

So mussten unsere jungen Brandbekämpferinnen und Brandbekämpfer einen Geschicklichkeitsparkur durchlaufen, einen Wissenstest absolvieren und einen kleinen Löschangriff durchführen.

Nach getaner Arbeit konnten sich unsere kleinen Helfer noch Luftballon Figuren formen lassen oder selbst noch am Bastelstand aktiv werden. Und wem das noch nicht reichte, powerte sich auf der großen Hüpfburg aus. Die fleißigen Waffelbäcker und Waffelbäckerinnen versorgten alle Teilnehmer und die Gäste mit frisch gebackenen Waffeln. Der Bürgermeister sorgte dafür, dass keiner verdursten musste.

Die Feuerwehrentechnik unserer Freiwilligen Feuerwehr Butzow und die große Drehleiter der Anklamer Feuerwehr konnte auch noch bestaunt werden.

Außerdem machte unsere Butzower Feuerwehr/ Löschgruppe Teterin, für alle die mitwollten, eine kleine Rundfahrt, mit dem neuen Löschfahrzeug, durchs Dorf.

Für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen gab es zu Abschluss noch eine Urkunde und kleine Preise.

Es war für alle ein rundum gelungener Nachmittag. Bei sonnigem Wetter haben wir versucht die Feuerwehrarbeit unseren Kindern spielerisch mit Spaß und viel Einsatz aller Beteiligten etwas näher zu bringen.

Wir möchten uns bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben, dass wir alle zusammen einen gelungenen Nachmittag hatten.

Besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Butzow und Anklam.

Der Vorstand



Veranstaltungen

Kindertag in der Kita „Kiebitznest“ in Spantekow

Am 03.06.2025 standen die Kinder in der Kita „Kiebitznest“ ganz im Mittelpunkt. Eine kleine Kindertag-Überraschungsfest mit großer Hüpfburg vom Eventservice Jan Haaf ließen die Kinderaugen leuchten. Was war da nur im Gange? Heimlichkeiten wie zu Weihnachten.... Umso mehr begeisterter waren allesamt als Musik, Kinderschminken, Seifenblasen und Co vorbereitet waren und die Sause starten konnte. Ein weiterer Höhepunkt war die Kremserfahrt, gesponsert von den „Schlepperfreunden Alt Sanitz“ mit „Bauer Klaus“. Ein rundum gelungener Tag für die Kinder, von dem sie noch lange erzählten.



Mit Plattdötsch bist Du dorbie

„Dei Plattdötschen e.V.“ Anklam



Veranstaltungsplan für dat 2. Halbjahr 2025

Juli und August - Urlaubstid

24. September (Mittwoch) Stadtrunnfohrt Anklam mit'n Börgermester Affohrt Klock 13:30 bi de Nicolaikirch, Tausstieg Südstadt u.Lindenstr.,kost'ca.20,- € p.P. dunn bi't Fluss -Cafe'Kaffe un Kauken up egen Räkning
Anmeldungen unterTel.-Nr. 03971/212277
8. Oktober (Mittwoch) „von uns, för uns“
Klock 14:00 Begegnungsstätte der VS Anklam, Leipziger Allee 4
Anmeldungen unter Tel.-Nr. 03971/214016
9. November (Sonntag) Besök von'e Plattdötsche Bühn' Nigenbramg.
„Campingfewer“ Klock 16:00, Affohrttid af Anklam steiht noch nich fast
Anmeldungen unter 0174 2828961
28. November (Freitag) Pokalkegeln
Klock 9:00 bet 12:00 up de Kegelbohn Gneziner Damm/Anklam un denn wekker will johop Middachäten in't Restaurant „Marathon“
Anmeldungen unter Tel. 03971/832052
03. Dezember (Mittwoch) „Wiehnachtsfier“ Klock 14:00
Begegnungsstätte der VS Anklam, Leipz.Allee
Gastbidrag : Gesangsgrupp un vielleicht wedder ,n Programm vor-1'e plattdötschen Kinnergrupp
Anmeldungen unter Te1.039721/52735

Verännerungen vörbehollen. Gäst sünd hartlich willkommen. Wi bäden juck üm tiedige Anmellung.

Nostalgie pur -

7. Nachbarschaftstreffen im Stil der DDR

Am 06.06.2025 verwandelte sich die Zick in Spantekow in ein kleines Stück Vergangenheit. Unter dem Motto „DDR“ fand ein außergewöhnliches Nachbarschaftstreffen statt, das bei Jung und Alt für Begeisterung sorgte.



Bereits am frühen Abend begann das bunte Treiben. Zahlreiche Nachbarinnen und Nachbarn hatten sich in originalgetreuen Outfits eingefunden – auch die Kulisse war stilecht: Fahnen, Abzeichen und DDR-Utensilien sorgten für authentisches Ost-Flair.

Besonderes Highlight war das Buffet, welches durch alle Teilnehmer gefüllt wurde: Mit Soljanka, Nudel- und Kartoffelsalat nach „Mutti-Rezept“ und bunter Brause konnten die Besucher typische DDR-Spezialitäten genießen. Auch das „Ostbier“ durfte natürlich nicht fehlen. Während die Erwachsenen nach dem Essen ihr Wissen bei einem Quiz mit Fragen aus der DDR prüften, wurden die Kinder mit einem Angler-Quiz gefordert. Zur Be-

lohnung gab es für jedes Kind einen Gutschein. Für viele war es eine emotionale Reise in die eigene Kindheit oder Jugend. Nach getaner Arbeit konnte es mit der Tombola weitergehen. Es gab wieder großartige Preise für alle. Für musikalische Unterhaltung sorgten Klassiker von Karat, City und Puhdys, die die Stimmung ordentlich aufheizten.

„Wir wollten nicht nur feiern, sondern auch an eine Zeit erinnern, die viele geprägt hat – mit all ihren Eigenheiten, aber auch mit Gemeinschaftssinn. Das Motto hat viele Erinnerungen geweckt und brachte jede Menge Freude mit.“



Das Nachbarschaftstreffen war ein voller Erfolg und wird vielen noch lange in Erinnerung bleiben. Die Idee, Geschichte auf unterhaltsame Weise erlebbar zu machen, kam bestens an – vielleicht folgt im nächsten Jahr ein neues Motto. Ideen gibt es bereits viele.

Wir danken allen Beteiligten und Helfern für die Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt allen Sponsoren.

Fußballturnier

Herrentag in Krusenfelde!

Am 29.05.2025 ging es in Krusenfelde sportlich zu. Anlässlich zum Herrentag lud der BSV 95 Krusenfelde zu einem Fußballturnier mit Freizeitmannschaften ein. 6 Mannschaften trafen sich auf dem Sportplatz, um an diesem Tag ihrer Leidenschaft nachzugehen. Die Spieler waren von Klein bis Groß vertreten und hatten Spaß an ihrem Sport.

Sportplatz. Begleitet von der FFW -Krusenfelde, war die Tour mit kleinen Pausen zwischendurch, eine tolle Alternative zum Fußball.

Alle Besucher genossen bei schönem Wetter einen ausgeglicheneren Tag.

Stärkung gab es mit Erbseneintopf aus der Gulaschkanone, Bratwurst, Kaffee und Kuchen, Eis und Zuckerwatte und natürlich verschiedene Getränke.

Ein Dankeschön an alle Besucher und Helfer an diesem Tag!

BSV 95 Krusenfelde und Gemeinde Krusenfelde



Auch der Bürgermeister und die Gemeindevertretung Krusenfelde, nahmen diesen Tag sportlich und luden zu einer Fahrradtour ein. Sie starteten am Sportplatz Krusenfelde und fuhren über Krien, Stammersfelde, Krusenkrien wieder zurück zum

Dorffest Neuenkirchen

Sonnabend
02. August 2025

15:00 Uhr **Eröffnung und Kaffeetafel**

15:30 Uhr **Kinderprogramm mit Heiko**

17:30 Uhr **Kartlower Schalmeien**

19:00 Uhr **Tanz mit DJ "Enno"**
(Hüpfburg, Kinderschminken, Feuerwehr)




für das leibliche Wohl ist gesorgt...



**2. FLOHMARKT
in Zinzow**

Sonnabend, den 13.09.2025
von 10.00 -15.00 Uhr
Aufbau ab 8.30 Uhr
Treffpunkt am Bürgerhaus in Zinzow

Möchtet Ihr Eure eigenen Schätze verkaufen? Kein Problem! Bestellt Euch einen Stand bis zum 05.09.2025.
Anmeldung unter: 01709513425

Kommt vorbei und genießt einen Tag voller Stöbern, Feilschen und Spaß. Wir freuen uns auf Euch!

Für Verpflegung ist gesorgt.

Alles Gute aus
ZINZOW

Entdeckungstour „Renaturierung Peenetal“

Im Rahmen des Projektes E6 der Flächenagentur M-V GmbH als Tochter der Stiftung wurden die Polder Immenstädt und Pinnow (kurz vor der Zecheriner Brücke zur Insel Usedom) renaturiert.

Neben einer Wiedervernässung ehemals stark entwässerter Moore wurde eine Reihe weiterer Maßnahmen durchgeführt, um das Gebiet zu einem kleinen Paradies für Vögel zu entwickeln. So wurden Bruthilfen an- und ausgelegt, um Vögel wie Möwen und Seeschwalben das Brüten zu erleichtern. Auch grasen im Gebiet jetzt Exmoorponys und Hochlandrinder. Sie sollen das Gras kurz halten, so dass sich auch die Wiesenvögel wohl fühlen. Das Tragen von Gummistiefeln ist nicht erforderlich, ein Fernglas wäre dagegen hilfreich.

Nach der Exkursion gibt es die Möglichkeit, sich am Grill mit Bio-Bratwurst, hergestellt von gebietseigenen Rindern, zu stärken.



Foto: StUN

Termin: Samstag, 19. Juli 2025, 09:00 bis ca. 11:30 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz an der B110 in 17390 Johannishof

Tourführer: Projektteam E6

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Spenden sind jedoch sehr willkommen. Festes Schuhwerk ist erforderlich! Eine Teilnahme von Insekten-Allergikern kann nur bei Mitnahme eines Allergie-Notfallsets erfolgen! Für auf den Wanderungen entstandene Schäden übernimmt die Stiftung keine Haftung. Ihre Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Bitte bringen Sie keine Hunde mit.



Ansprechpartner:

Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V

Mecklenburgstraße 7, 19053 Schwerin

E-Mail: info@stun-mv.de

Tel. 0385 7609995

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Termine Gottesdienste und Veranstaltungen

20. Juli 2025, 5. Sonntag nach Trinitatis

9:00 Uhr Kirche Teterin

15:00 Uhr St. Marien Anklam, Gemeindefest

Donnerstag, 24. Juli 2025

16:30 Uhr St. Marien Anklam, Bläserkonzert mit dem Haff-BRASS-Quintett „Strahlende Klangpracht Alter Meister“ Holger Schmidt – Orgel, *Eintritt: 10,-€*

27. Juli 2025, 6. Sonntag nach Trinitatis

9:00 Uhr Kirche Lüskow

10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam

Mittwoch, 30. Juli 2025

12:00 Uhr St. Marien Anklam, Orgelmusik, Orgel – Ruth-Margret Friedrich, *Eintritt frei. Am Ausgang wird um eine Kollekte gebeten.*

19:00 Uhr St. Marien Anklam Sommerandacht in der Wochenmitte

3. August 2025, 7. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Marienkirche Anklam

14:00 Uhr Kirche Bargischow

Mittwoch, 6. August 2025

19:00 Uhr St. Marien Anklam, Sommerandacht in der Wochenmitte

Freitag, 8. August 2025

18:00 Uhr Kreuzkirche Anklam, Abendgottesdienst

Sonntag, 10. August 2025, 8. Sonntag nach Trinitatis

16:30 Uhr St. Marien Anklam, String Company, Weltmusik, Klezmer, Gipsy, Balkan, Folk und Chansons mit Kontrabass, Gitarre, Akkordeon, Violine & Gesang, *Eintritt: 15,-€*

Mittwoch, 13. August 2025

19:00 Uhr St. Marien Anklam, Sommerandacht in der Wochenmitte

Gruppen und Kreise

Kinderchor, in der Ev. Schule Peeneburg, Anklam freitags, nach Vereinbarung

Kantorei, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 19.00 Uhr

Bläserchor, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
montags, 18.30 Uhr

Flötengruppe für Anfänger, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 17:30 Uhr

Chor „Joyful Voices“ Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
offener Singekreis
mittwochs, 18.00 Uhr

Christenlehre, Gemeindezentrum - Kleinbahnweg 6, Anklam
Klassenstufe 1 bis 3 – mittwochs, 15:00 Uhr (nicht in den Ferien)
Klassenstufe 4 bis 6 – mittwochs, 16:30 Uhr (nicht in den Ferien)

Babycafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 10:30 bis 12:30 Uhr

Konfirmandenunterricht, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 Uhr

Kreis junger Erwachsener
montags, 18:00 bis 21:00 Uhr

Seniorenkreis Anklam, Baustraße 33
monatlich mittwochs,
13. August 2025, 14:30 bis 16:00 Uhr
10. September 2025, 14:30 bis 16:00 Uhr

Bastelkreis Anklam, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr

Bibel im Gespräch, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
14. tägig mittwochs,
31. Juli & 21. August, 16:30 Uhr

Englisch-Stammtisch, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6
00. Juli 2025, 16:00 Uhr
00. August 2025, 16:00 Uhr

Frauenkreis, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6
monatlich freitags, 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Gartencafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
Samstag, 26. Juli & 27. September 2025, 14:00 bis 17:00 Uhr

Trauercafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
Einmal im Monat dienstags von 16:00 bis 17:30 Uhr
Dienstag, 02. September, 08. Oktober 2025

Ge(h)dankenzeit, St. Marien – Kirche Anklam/ Südeingang
Treffpunkt montags 17:15 Uhr, bis 21. Juli und dann wieder ab
08. September
St. Marien – Kirche / Südeingang
Ein offener Spaziergang zum gemeinsamen
Durchatmen, Nachdenken & Austauschen.

Gemeindekreis Bargischow, Gemeindehaus Bargischow
monatlich mittwochs, 11. Juni 2025; 14:00 Uhr
09. Juli 2025 & 03. September, 14:00 Uhr

Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen & Mönkebude

Da die Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen, zu der u. a. Neuendorf A und Kurtshagen gehören, pfarramtlich mit den Ev. Kirchengemeinden Ueckermünde-Liepgarten, Mönkebude und Leopoldshagen verbunden ist, laden wir Sie auch zu den Veranstaltungen dort sehr herzlich ein!

Akkordeonkonzert

Mittwoch, 02.07.2025, 19.30 Uhr, Marienkirche Ueckermünde
Serhiy Lukashov, Berlin

Gottesdienste

Sonntag, 15.06.2025

10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

Sonntag, 22.06.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Wietstock

10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

10.45 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Leopoldshagen

Sonntag, 29.06.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Neuendorf A

10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

10.45 Uhr Gottesdienst, Mönkebude

11.30 Uhr Gottesdienst, Liepgarten

Sonntag, 06.07.2025

10.00 Uhr Regionaler Zeltgottesdienst, Mönkebuder Hafen

Sonntag, 13.07.2025

10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

Sonntag, 20.07.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen, Marienkirche Ueckermünde

10.45 Uhr Gottesdienst, Lübs

Musikalisches

Leider können die musikalischen Angebote aktuell nicht stattfinden.

Thematisches

Kinderkirche

Samstag, 28.06.2025, 09.30 - 12.00 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde und 14 - 16 Uhr, Kirche Mönkebude (Anmeldung bis Mittwoch davor im Pfarramt)

Frauenfrühstück

Mittwoch, 02.07.2025, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub

Montag, 07.07.2025, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)

Montag, 07.07.2025, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld, Spenden und Friedhofsgebühren

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen: Ihr Gemeindekirchgeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Sparkasse Uecker-Randow. Zweck: Gemeindekirchgeld. Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Die Friedhofsgebühren überweisen Sie bitte ebenfalls auf das Konto. Vielen Dank!

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen –

DE53 150504003320003428

Für Gemeindekirchgeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:

Pfarrerin S. Leder und **Pfarrer St. Leder**: Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463, E-Mail: ueckermuende@pek.de

Homepage: www.kirche-mv.de/ueckermuende.html

Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:

Mo - Do: 8-12 Uhr

Di zusätzlich: 14-17 Uhr

Tel.: 039771/23267

Fax.: 039771/23270

Da die Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen, zu der u. a. Neuendorf A und Kurtshagen gehören, pfarramtlich mit den Ev. Kirchengemeinden Ueckermünde-Liepgarten, Mönkebude und Leopoldshagen verbunden ist, laden wir Sie auch zu den Veranstaltungen dort sehr herzlich ein!

Besonderes

Konzert: Sopran, Trompete und Orgel

Donnerstag, 31.07.2025, 19.30 Uhr, Marienkirche Ueckermünde
Ensemble Suoni Dorati, Weimar

„Starke Stücke“: Kino in Altwigshagen

Dienstag, 26.08.2025, 19 Uhr, Kirche Altwigshagen
Film: „Die leisen und die großen Töne“ (Fra, 2024)

Konzert mit ehemaligen Thomanern und Kreuzchorsängern

Freitag, 29.08.2025, 19.30 Uhr, Marienkirche Ueckermünde
Dresdener „VIP-Vokalgruppe“

Gottesdienste

Sonntag, 20.07.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen
10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Lübs

Sonntag, 27.07.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Mönkebude
10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Altwigshagen

Sonntag, 03.08.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen
10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Neuendorf A

Sonntag, 10.08.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Mönkebude
10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Wietstock

Sonntag, 17.08.2025

10.00 Uhr Plattdeutscher Gottesdienst mit Pastor M. Jehsert, Marienkirche Ueckermünde

Musikalisches

Leider können die musikalischen Angebote aktuell nicht stattfinden.

Thematisches

Kinderkirche

Schuljahresstartgottesdienst, 14.09.2025, 10 Uhr, Kirche Ahlbeck

Frauenfrühstück

Mittwoch, 06.08.2025, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub

Montag, 04.08.2025, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)

Montag, 04.08.2025, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld, Spenden und Friedhofsgebühren

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen: Ihr Gemeindegeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Sparkasse Uecker-Randow. Zweck: Gemeindegeld. Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Die Friedhofsgebühren überweisen Sie bitte ebenfalls auf das Konto. Vielen Dank!

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen – **DE53 150504003320003428**

Für Gemeindegeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:

Pfarrerin S. Leder und **Pfarrer St. Leder**: Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463, E-Mail: ueckermuende@pek.de

Homepage: www.kirche-mv.de/ueckermuende.html

Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:

Mo - Do: 8-12 Uhr

Di zusätzlich: 14-17 Uhr

Tel.: 039771/23267, Fax.: 039771/23270

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow

mit den Orten Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Kagedorf, Alt Kosenow, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmußgerow

- Pfarrer Gunther Schulze - Hauptstraße 76 - 17398 Ducherow

Telefonnummer: 039726 20403 - Mail: ducherow1@pek.de

Bürozeit: Di. & Do. 10 - 13 Uhr & nach Vereinbarung
Pfarrassistentin: Silvia Reinke (Di 14-16 Uhr & Do 10.00-13.00 Uhr)

Vorsitzende des Kirchengemeinderates: Ruth Mayer

Organist Nils Eckhardt (Tel. 0170 5562100)

Friedhofsmitarbeiter: Herwig Miodeck & Alfred Jaekel (Ducherow)

Bei Zahlung von Spenden, Kirchgeldes und der Gebührenbescheide:

Konto der Kirchengemeinde: IBAN DE70 1505 0500 0431 0006 62

Kontoinhaber: Ev. Kirchengemeinde Ducherow

Gottesdienste Juli & August 2025

20.07.2025 – 5. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr Kirche Ducherow

14 Uhr Kirche Bugewitz

27.07.2025 – 6. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr Kirche Ducherow (Pfr. i. R. Thomas Walther)

03.08.2025 – 7. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr Kirche Ducherow (Gast-Prädikant)

10.08.2025 – 8. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr Kirche Ducherow (Daniela Heiden)

17.08.2025 – 9. Sonntag nach Trinitatis

09 Uhr Kirche Rathebur

10 Uhr Kirche Ducherow

Urlaubsvertretung: Vom 26.07. bis 10.08.2025 ist Pfr. Schulze im Urlaub. Die Pfarramtsvertretung hat Pastorin Heide Steinwehr (Kreuzkirche Anklam). Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer: 03971-212612 oder 0151 27058435

Tagesfahrt nach Prerow am Sonntag 21. September 2025

Abfahrt: 7.30 Uhr Pfarrhaus Ducherow – Rückkehr: 21 Uhr Pfarrhaus

Programm: 10.30 Uhr Besuch des Gottesdienstes in der Seemannskirche – Individuelle Mittagspause – 14.00 bis 15.30 Uhr Ortsführung mit Besuch in der Werkstatt für historische Darftüren – Besuch der Seebrücke individuell – 17.30 Uhr Gemeinsames Abendessen in einem Restaurant in Prerow - 18 Uhr Rückfahrt

Kosten: 45 € für Busfahrt & Ortsführung

Anmeldung & Bezahlung: Pfarrbüro ab sofort (49 Teilnehmer möglich)

Gemeindenachmittag:

Dienstag, 19. August 2025 um 14 Uhr im Pfarrhaus Ducherow

Mittwoch, 20. August 2025 um 14 Uhr in Kagedorf (Kate)

Kreativkreis: (Kontakt Ruth Mayer Tel.: 039726 28950)

Für **Erwachsene:** Donnerstag 18.30 Uhr im Pfarrhaus

Für **Kinder:** Mittwoch 14 – 15 Uhr im Pfarrhaus (6 – 10 Jahre)

Termin Jubelkonfirmationen 2025

Am 14. September 2025, dem 13. Sonntag nach Trinitatis, findet der Gottesdienst zur Feier der Jubelkonfirmationen um 13 Uhr in der Ducherower Kirche statt. Nach dem Gottesdienst wird zum geselligem Zusammensein der Jubilare und ihrer Angehörigen oder Freunde in das Pfarrhaus zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Eingeladen sind alle, die vor 50 Jahren, 60 Jahren, 70 Jahren und 75 Jahren konfirmiert worden sind. Die Kirchengemeinde Ducherow hat Einladungen an die Gemeindeglieder, deren Adressen bekannt sind, verschickt. Jubilare von außerhalb werden gebeten, dass sie sich im Pfarramt zu melden. Für die Planung wird um Anmeldung gebeten.

Konfirmanten



Die Konfirmierten Pfingsten 2025 in der Ducherower Kirche

Konfirmation



Ein Konfirmand mit Familie

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe



Gottesdienste – Monate Juli & August

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Aushänge!)

12. Juli - Samstag

17.00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum

13. Juli - 4. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Liepen, Kirche

20. Juli – 5. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Medow, Kirche

10.00 Uhr Görke, Kirche

27. Juli – 6. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Tramstow, Kirche

10.00 Uhr Nerdin, Kirche

3. August - 7. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Stolpe, Kirche

10.00 Uhr Liepen, Kirche

An denn folgenden Augustsonntagen laden wir alle Gemeindeglieder herzlich ein, die Gottesdienste in den Nachbarkirchengemeinden zu besuchen.

31. August 11. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Kagenow, Kirche

Bürozeiten im Pfarramt:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Pfarrbüro Liepen

Vom 4. - 28. August ist das Pfarramt nicht besetzt. Die Vertretung übernimmt freundlicherweise Pastor Rupert Schröder aus Krien (039723 29365).

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Liepen

Liepen, Dorfstrasse 42, 17391 Neetzow - Liepen,

Tel./FAX 039721-52214

Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung

Frau Carola Falk – Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Tel. 039721 - 52214

Kontoverbindungen für Gemeindekirchgeld und Friedhofsunterhaltungsgebühren

Kirchenkonto Liepen – Achtung neu!

Evangelische Kirchengemeinde Liepen

IBAN: DE31 5206 0410 3005 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei Überweisungen bitte der genaue Verwendungszweck angegeben wird.

Bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren bitten wir genau die Grabstelle/n und den Friedhof aufzuführen, da bei 13 Friedhöfen ansonsten eine genaue Zuordnung fast unmöglich ist.

Bitte achten Sie auf die Liegezeiten Ihrer Grabstellen. Wenn Sie eine Grabstelle nach dem Ablauf der Liegezeit einebnen möchten, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag bei der Friedhofsverwaltung und geben Ihre genaue Anschrift und Ihre Telefonnummer an. Leider mussten wir feststellen, dass einige Grabstellenpächter ohne Genehmigung ihre Grabstellen verkleinern oder sogar ganz vorzeitig einebnen. Das ist nicht gestattet.

Des Weiteren bitten wir alle Grabstellenpächter auf die Einhaltung der Friedhofsordnung zu achten. Koniferen und alle Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 50cm nicht überschreiten.

Gerade bei der Entfernung von hohen Bepflanzungen hat es schon viele Schwierigkeiten gegeben.

Rückschau

Bei schönstem Wetter hieß es wie in den vergangenen Jahren am Himmelfahrtstag: „Herzliche Einladung in die kleine Kirche von Kagenow!“

Ca. 130 BesucherInnen aus allen Himmelsrichtungen folgten dieser Einladung. Die hübsch geschmückte Kirche hieß alle Willkommen. Zu bewundern gab es tolle Fotos von Diana Krüger. Bezaubernde Nahaufnahmen ließen uns staunen, was es alles in der Natur und Drumherum zu entdecken gibt. Der ortsansässige Holzbildhauer Ted Behrends zeigte Druckgafiken und Skulpturen und lud ein Wochenende später zu „Kunst offen“ ein. Neu dabei war Fynn Herrmann, der den BesucherInnen seine selbstgemalten Bilder zeigte.

Kulinarisch wurden die Gäste mit selbstgebackenem Kuchen, Schmalzbrot und natürlich Getränken verwöhnt, so dass sich alle BesucherInnen rundum wohl fühlen konnten. Vor der Kirche trafen sich viele Einheimische und Gäste zu einem gemüt-

lichen Plausch, um die doch besondere Atmosphäre genießen. Ein ganz herzliches Dankeschön gilt allen, die diese Ausstellung vor- und nachbereitet haben. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr!

In eigener Sache

Die Kirchengemeinde würde sich auch über Ihre Mithilfe freuen! In vielen Orten betreuen ehrenamtliche KüsterInnen die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in den Kirchen. Haben Sie Freude und Interesse, sich mit um „Ihre“ Kirche zu kümmern, sind Sie herzlich eingeladen! Bitte rufen Sie einfach im Pfarramt an oder sprechen Sie die Küster vor Ort an. Ich wünsche Ihnen allen schöne und erholsame Sommer- und Urlaubstage und den Kindern und Jugendlichen ereignisreiche und fröhliche Ferien.

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Friedenskirchengemeinde Krien

Vertretungspastor Rupert Schröder

17391 Krien, Rundstraße 59
krien@pek.de
015251767208

Vom 1. bis zum 28. Juli ist Pastor Schröder im Urlaub. Die Vertretung macht Pastorin Reek-Winkler aus Liepen. (039721- 52214)

Büro Ingrid Rabe

Dienstag 10:00-12:00 Uhr
17391 Krien, Rundstraße 59
krien-buero@pek.de
039723-20365

Gemeindepädagogin Kathrin Schulz

17391 Krien, Rundstraße 59
krien-gempaed@pek.de
015118749048

Gottesdienste

Am So 20. Juli und 27. Juli finden keine Gottesdienste statt.

So 3. August, 7. Son. nach Trinitatis

10.00 Uhr Krien

Mittwoch 6. August Tauf GD in Ückeritz an der Ostsee

15.00 Uhr Ückeritz Campingplatz + Ostsee

So 10. August kein Gottesdienst

So 17. August, 9. Son. nach Trinitatis

10.00 Uhr Neuendorf B

So 24. August, 10. Son. nach Trinitatis

9.00 Uhr Wegezin

10.30 Uhr Iven

So 31. August, Kein Gottesdienst.

Kinderflötengruppen, Konfirmandenunterricht und Kirchenchor machen Sommerpause.

Klößnack im Juli

Mittwoch 9.7. um 14.30 Uhr Gramzow Gemeinderaum

Mittwoch 16.7 um 14.30 Uhr Krien Gemeindehaus

Klößnack im August

Mittwoch 20.8. um 14.30 Uhr Gramzow Gemeinderaum

Mittwoch 27.8. um 14.30 Uhr Wegezin Dörphus

Juli + August Stammtisch in Iven

Wir laden herzlich ein zum Ivenner Stammtisch am 30.7. und 27.8 ab 18.00 Uhr, im Alten Konsum

Kinderkirchentag Sa, 19. Juli

9.30 - 12.30 Uhr „Wunderkinder“

Vorschulkinder und Klasse 1 - 3

(mit Mittagessen+Eis)

13.00 - 16.00 „Bibelentdecker“

Klasse 4 - 6 (mit Kuchenessen+ Eis)

Bringt auch gern eure Freunde mit!

Gut sind Socken/Hausschuhe und robuste Kleidung.

Kathrin Schulz und das Team vom Kinderkirchentag



Die Kindersommerfreizeit unserer Kirchengemeinde

findet in diesem Jahr vom 5. bis 8. August in Ückeritz auf der Insel Usedom statt.

Wir freuen uns auf eine fröhliche Zeit mit den Kindern.

Wie schön, dass sich auch zwei Kinder, direkt in der Ostsee, taufen lassen möchten! Das wird ein Fest!



Die Elternversammlung für die Kinderfreizeit ist am Dienstag, 15.7. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.

Die Jugendteamer treffen sich an diesem Tag um 18.00 Uhr.



Kathrin Schulz

Kirche in Krien braucht Hilfe

Aufruf zu Spenden für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen

Die Kirche in Krien – ein bedeutendes Zeugnis norddeutscher Backsteingotik – ist in akuter Gefahr. Der erste Bauabschnitt (Bausumme von 140.000 € für 2026), der dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der Außenmauer, kann nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine Finanzierungslücke von 30.000 €, geschlossen wird. Aktuell liegt diese bei null Euro. Jede Hilfe wird dankbar angenommen.

Siehe auch unser Webseite: www.ev-kirche-krien.de



Spendenkonto:

Pommerscher Ev. Kirchenkreis

BIC:

GENODEF1EK1

IBAN:

DE42 5206 0410 0605 4229 06

Verwendungszweck: 81000105 – 46200 Mauerwerksanierung Kirche Krien

Rückblick



Am 20. Juni feierte das Ehepaar Brigitte und Lothar Pommerenke ihre Goldene Hochzeit in der Kirche zu Krien. Der Gottesdienst wurde von Pastor Matthias Ballke und Prädikant Burkhard Fröhlich gehalten. Der Kirchenchor Krien/Iven, unter der Leitung von Kathrin Schulz, hat gesungen und ein zusammengestellter Bläserchor, unter der Leitung von Renate Parakenings, den Gottesdienstgesang begleitet.



„Mit Gott im Garten“ Sommersingen des Kirchenchores

Am Sonntag den 29.6. feierten wir mit vielen Gästen unser diesjähriges Sommersingen in der Kirche zu Neuendorf B. Die Kirche war mit vielen Blumen festlich geschmückt. Susanne Ulrich und Andrea Ihlenfeld hatten alles sehr liebevoll vorbereitet.

KMD Ruth-Margret Friedrich eröffnete das Konzert mit: „Le Koucou“, einen Orgelsück von Louis Claude Daquin.

Der Chor nahm uns mit in einen wunderschön blühenden Garten, der von der erfrischenden Kühle des Morgens, über die Wärme und Sonne in der Mittagszeit bis hin zur Entspannung am Abend, musikalisch erlebbar wurde. Textrezitationen von Renate Voigt und Regina Kregelin unterstrichen die musikalischen Aussagen. Maie Marsch führte uns heiter durch das Programm. Das Flötenensemble unseres Chores (Jana Breitsprecher, Susanne Ehrlinger, Karina Gladrow, Peggy Kundschaft, Gudrun Levermann) musizierte unter der Leitung von Kerstin Prust kunstvoll und schwungvoll Werke alter Meister.

KMD Ruth-Margret Friedrich spielte für uns zwei wunderschöne Klavierstücke auf dem neuen E-Piano der Kirchengemeinde.

Die mit den Besuchern gemeinsam, kräftig und fröhlich gesungenen Lieder, machten uns als Chor besonders viel Freude.

Mit Kaffee und Kuchen und auch einem Gläschen Sekt, den wir im Sonnenschein neben der Kirche genießen konnten, endete dieser schöne musikalische Nachmittag.

Wir danken von Herzen allen Mitwirkenden und Beteiligten.

Kathrin Schulz

Die neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung finden sie unter:

www.amt-anklam-land.de

www.ev-kirche-krien.de

Kirchgeld und Friedhofsgebühr (Achtung: Neue IBAN!!)

Spenden und Kirchgeld bitte auf unser Konto: Ev. Friedenskirchengemeinde Krien

IBAN DE53 1309 1054 0004 9043 38 (bitte den Verwendungszweck angeben)

Kirche Online

Es lohnt sich ein Blick auf unsere Homepage www.ev-kirche-krien.de – dort finden sie die aktuellen Termine zu allen Veranstaltungen ebenso wie Rückblicke und weitere Beiträge.

Die Friedenskirchengemeinde Krien

Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken



Gottesdienste für die Monate Juli & August 2025

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Ausgänge!)

6. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli

09:00 Uhr in Wusseken, Kirche

10:30 Uhr in Spantekow, Kirche

Sommerpause bis 10. August

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Kirchenchor: immer **donnerstags** in Spantekow im Gemeinderaum des Pfarrhauses **ab 19.15 Uhr**

Neue Sängerinnen und Sänger sind sehr herzlich willkommen

Christenlehre (1. bis 6. Klasse): Termine im Juli & August: 04.08. bis 08.08. Kinderfreizeit

Konfirmandenunterricht (7. und 8. Klasse): keine Termine im Juli & August

Anmeldungen und genaue Informationen zu weiteren Terminen erhalten Sie telefonisch unter der **039727-20369**.

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2025

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow** für den Bereich **Boldekow-Wusseken**

Kirchengemeinde Spantekow, Deutsche Bank Anklam

IBAN -
DE88 1307 0024 0431 6600

BIC - DEUTDEDBROS

Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken,

Sparkasse Vorpommern

IBAN:
DE 89 1505 0500 0431 0009 99

BIC: NOLADE21GRW

Gemeindenachmittag



Die allmonatlichen Gemeindenachmittage findet wieder ab September statt. Der nächste Termin wird Dienstag, der 9. September 2025 im Gemeinderaum in Spantekow sein.

Im Juli und August sind wir in der Sommerpause.

Falls Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne im Pfarramt (Tel.: 039727-20369).



Gemeindenachmittag im Juni in Spantekow

Fotos: M. Quast

Liebe Gemeinde,
ich wünsche Ihnen im Namen aller Kirchenältesten einen
angenehmen Sommer & Gottes Segen!

Laura Schulz

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow

Burgstraße 13, 17392 Spantekow

Tel.: 039727/20369

Fax: 039727/20401

Mail: spantekow@pek.de

Vereine und Verbände

Die Jagd genossenschaft Zinzow informiert

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.06.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Reinertrag der Gemeinschaftsjagd Zinzow wird für das Jagdjahr 2023/24 mit 4,00 Euro je Hektar an die Landeigentümer ausgezahlt.
2. Der Reinertrag der Gemeinschaftsjagd Zinzow wird für das Jagdjahr 2024/25 mit 4,00 Euro je Hektar an die Landeigentümer ausgezahlt.
3. Der Jagdvorstand wurde mit der jetzigen personellen Besetzung für die kommenden 4 Jahre einstimmig neu gewählt.

Jagdvorsteher:

Herr Hartmut Sasse

Kassenwart:

Frau Ina Bahls

Stellvertreter:

Frau Martina Waterstrat

Waterstrat

Jagdvorstand




30 Jahre BSV 95 Krusenfelde e.V.

Große Sommerparty am 19.07.2025
Wo?

Auf dem Sportplatz des BSV 95 Krusenfelde




Highlights!

- Fußballspiele der C-Jugend**
- Schalmeienkapelle**
- Auftritt der Dance Revolution**
- Hüpfburg**
- Schwein am Spieß**
- 5 Kampf**
- Butzer Gedenkturnier**
- Sommertanz mit DJ Enno ab 19 Uhr**
- Und noch vieles mehr!**




Posaunengruppe

Eine richtig gut besuchte Veranstaltung beim Treffpunkt „DU + ICH“ e.V in Janow!

Am 15.06. 2025 war hier die Posaunengruppe „Querblech“ unter Leitung von Landesposaunenwart Martin Huss, zu Gast. Die Musiker spielten in der Kirche Neuendorf B und fanden sich im Anschluss, mit einem Großteil der Besucher, im Vereinshaus in Janow zu Kaffee und Kuchen ein.

Wir blicken zurück auf ein mitreißendes, kurzweiliges Programm und staunen immer noch über das musikalische Können so junger Musiker. Wir bedanken uns bei unseren Gästen, die auch aus der Ferne anreisten. Sie dürfen gerne alle wieder zu uns kommen, es war ein schöner Nachmittag, Vielen Dank für ihre Teilnahme, mit der sie unsere Vereinsarbeit so sehr unterstützen.

B. Heiden



Verschiedenes

Sommer, Sonne, Erntestau

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Endlich beginnt wieder die schönste und auch die intensivste Zeit des Jahres für unsere Landwirtinnen und Landwirte. Gemeinsam als Team werden die Landwirtschaftsbetriebe aus MV in den nächsten Wochen die Ernte einfahren. Das bedeutet, Kulturpflanzen, wie Gerste, Weizen, Raps und Roggen werden mit Mähdreschern sowie Transportgespannen geerntet und zu den Lägern im ganzen Land gefahren.

Dabei müssen unsere Agrarier optimales Erntewetter abpassen und nutzen. Wenn es also warm und trocken ist, dann heißt es *ernten, ernten, ernten*. Dabei kann es vorkommen, dass die Ernteteams bis spät in die Nacht oder auch an Wochenende unterwegs sind. Doch warum machen sie das?

Das Erntegut, wie Weizen- oder Rapskörner, ist sehr empfindlich. Es muss möglichst trocken geerntet und eingelagert werden, damit die Qualität der Lebens- und Futtermittel nicht gefährdet wird. Weizen beispielsweise kann erst bei einem Wassergehalt im Korn von unter 14% gut gelagert werden, Raps bei unter 9%. Daher nutzen die Landwirte diesen Wert als wichtigen Indikator zur Bestimmung des Erntezeitpunkts für ihre unterschiedlichen Pflanzen.

Doch nicht nur die Feuchtigkeit ist wichtig. Auch auf die sogenannte „Fallzahl“ des Getreides wird geachtet. Die Fallzahl bestimmt, wie „backfähig“ das Getreide ist. Um also bestimmte Weizensorten zu Backmehl verarbeiten zu können, müssen die Landwirte auch hier die Qualität ihrer Ernte schützen. Die Fallzahl wird beispielsweise durch wiederkehrenden Regen während der Erntezeit negativ beeinflusst. Das ist also ein weiterer Grund, warum die Ackerbauern in Mecklenburg-Vorpommern optimales Erntewetter maximal ausnutzen müssen, um das Ge-



treide von 520.000 Hektar und Ölfrüchte (wie Raps) von 190.000 Hektar im Land ernten zu können.

Für die Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, wie regionalen Backwaren oder regionalem Rapsöl, ist die Ernte während optimaler Witterungsbedingungen somit ein entscheidender Faktor. Wir hoffen daher auf Ihr Verständnis, wenn die Erntemaschinen auch am späten Abend brummen oder die langsameren Traktoren die Anhänger vom Feld zum Hof transportieren, um auch für Sie zukünftig beste, regionale Lebensmittel bieten zu können.

Ihre Landwirte aus der Region

Kontakt:

Sarah Selig

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

0170/1078636

selig@bv-mv.de



 Auf rund 800.000 Hektar Ackerland in MV werden in den kommenden Wochen Getreide, Raps, Erbsen & Co geerntet.

 Für die Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, wie regionalen Backwaren oder regionalem Rapsöl, ist die Ernte während optimaler Witterungsbedingungen ein entscheidender Faktor.



#wasmachtderLandwirt Foto: Selig

Bunte Blumen, Tatkraft und viel Freude

Am 14. Mai 2025 war es endlich wieder so weit. Bei schönstem Frühlingwetter feierten die Kinder, Erzieherinnen und Eltern der Gemeinde-Kita „Glühwürmchen“ in Neetzow gemeinsam das alljährliche Pflanzfest.

Die Kinder brachten zuvor ihre Schalen, Töpfe und andere hübsche Behältnisse mit in die Einrichtung. Mit dem Gartenbaubetrieb Vorpahl aus Jarmen besteht für uns eine besonders wertvolle Kooperation. Sie pflegen und begleiten die Tradition der Pflanzaktion um den Muttertag herum schon seit vielen Jahren. Die Blumen hatte der Sponsor der Gärtnerei, wie schon in den Vorjahren, mitgebracht. Jedes der Kita- und Hortkinder konnte sich nach eigenem Geschmack und Farbvorlieben drei hübsche Blumen aussuchen und wurde beim Einsetzen in die Blumentöpfe fachkundig von den Gärtnern, und tatkräftig von dem Erzieherinnen Team, unterstützt.



Man sagt: „Wo Blumen blühen, lächelt das Herz“. Am Nachmittag überreichten die Kinder ihre bunten Blumentöpfe voller Stolz und Freude an die Mamas, welche mit dem Gesicht und sicher auch mit ihrem Herzen lachten. Außer den Eltern waren auch Großeltern und Geschwisterkinder in der Kita herzlich willkommen.

Ab 14.30 Uhr gab es ein kleines Musikprogramm sowie Spiel- und Quizstationen, eine Hüpfburg und eine Tombola, bei der es ausschließlich Gewinnerlose gab. Mit dem Kauf der Lose unterstützten die Besucher den Kindergarten. Mit dem Erlös werden bald neue Spielsachen für die Kinder angeschafft. Das wird für große und freudige Kinderaugen sorgen. Bei Kaffee und Kuchen wurde dann zu einem gemütlichen Schnack eingeladen.

Ein Dankeschön von Herzen

Ohne die tatkräftige Unterstützung des Gärtnereibetriebs Vorpahl aus Jarmen wäre dieser Pflanztag nicht möglich gewesen. Anschließend, und im Namen des gesamten Kindergarten Teams der „Glühwürmchen“, überreichte die Leitung Franziska Luchterhand Herrn Vorpahl und seiner Lebensgefährtin, als Dank für die fachkundige und geduldige Begleitung, einen liebevoll gepackten Präsentkorb. Wir sind beseelt und schätzen das Engagement der Firma Vorpahl sehr.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Unterstützern fürs großzügige Sponsoring der tollen Tombolapreise und beim Elternrat für die Unterstützung bei den Stationen. Des Weiteren gilt unser Dank auch allen Besuchern fürs Kommen, denn nur so wurde es zu einem schönen Fest. Die Unterstützung und das Interesse an solchen Veranstaltungen freut uns als kleine Dorf Kita sehr. Wir freuen uns jetzt schon auf das Pflanzfest im nächsten Jahr.

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserer lieben Freundin

Kerstin Säger

Mitglied der Gulaschkanone FFW Krien

Kerstin war mehr als nur ein Teil unserer Gemeinschaft – sie war Herz und Seele, stets mit einem Lächeln, einem offenen Ohr und der Bereitschaft, für andere da zu sein.

Mit ihr haben wir nicht nur gekocht, organisiert und geholfen – wir haben gemeinsam gelacht, gefeiert und unvergessliche Momente erlebt.

Ihr Humor, ihre Wärme und Ihre Lebensfreude werden uns fehlen.

Kerstin hinterlässt eine Lücke, die niemand füllen kann, aber auch Erinnerungen, die uns tragen und trösten.

Wir sind dankbar für die Zeit mit ihr, für jede Umarmung, jedes Gespräch, jedes gemeinsame Lachen.

In tiefer Trauer und großer Dankbarkeit

**Deine Freundinnen und Freunde von der
Gulaschkanone der Freiwilligen Feuerwehr Krien**



Krien, im Juni 2025

Ehre, wem Ehre gebührt

Es ist höchste Zeit - DANKE - zu sagen.

So viele Menschen gibt es, die sich ehrenamtlich engagieren. Auch bei uns, im Treffpunkt „DU + ICH“ e.V in Janow Seit acht Jahren spenden wir Zeit, Kraft, Energie, Ideen und nicht zuletzt Geld. In der Regel sind es immer die Gleichen, auf die man sich verlassen kann. Bei uns wurden durch die Ehrenamtsstiftung Güstrow nicht nur die geehrt, die tatsächlich Mitglied im Verein sind, sondern auch die, die immer mit anpacken, immer helfen, einfach auch immer da sind, wenn sie gebraucht werden.

Darüber haben wir uns sehr gefreut.

Jeder Einzelne ist für unsere Vereinsarbeit so wichtig, jeder mit dem, was er geben kann und mit dem, was er geben möchte. Danke sagen, reicht irgendwann nicht mehr aus und darum war die Ehrung mit der Ehrenamtskarte längst überfällig und mehr als verdient.

(abgebildet sind nur die, die mit der Veröffentlichung ihrer Fotos einverstanden sind)



Anzeigenteil



Traueranzeigen

„Es wird nie der richtige Tag sein, es wird nie der richtige Zeitpunkt sein. Es wird nie alles gesagt sein und es wird immer zu früh sein. Und doch wird irgendwann der Moment kommen, in dem wir schweren Herzens eine Hand loslassen müssen, ohne einen richtigen Abschied nehmen zu können. Jedoch lassen wir nie den Menschen daran los, denn mit seinen hinterlassenen Spuren bleibt er für immer im Herzen.“ Jeder Einzelne weiß, wie schwer es ist, von einer geliebten Person Abschied zu nehmen. Und jeder Einzelne weiß ebenso, wie schwierig es ist, die passenden Worte für das Lebewohl zu finden. Gerne berät Sie LINUS WITTICH zu Ihrer persönlichen Beileidsbekundung.



Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

„Der Tod ist nicht das Ende,
nicht die Vergänglichkeit,
der Tod ist nur die Wende,
Beginn der Ewigkeit.“



Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter trauer-regional.de

 trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

 **Bestattungshaus
Pommersches Land** 
Inh. Fam. Kelichhaus

Anklam • Peenstraße 54 • Tel.: 03971/25 88 550
Ueckermünde • Ueckerstraße 92 • Tel.: 039771/5 93 69

E-Mail: kelichhaus@bestattungen-uecker-randow.de
Internet: www.bestattungen-uecker-randow.de



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Was bedeutet lebenslanges Lernen?

- Anzeige -

Technologische Innovationen, digitale Transformation und sich wandelnde Arbeitsanforderungen erfordern von Arbeitnehmern kontinuierliche Weiterbildung und Anpassungsfähigkeit.

Wer seine Fähigkeiten nicht regelmäßig aktualisiert, läuft Gefahr, den Anschluss zu verlieren. Besonders in der IT, der Automatisierung oder der Künstlichen Intelligenz sind neue Kompetenzen gefragt.

Arbeitgeber legen zunehmend Wert auf Mitarbeiter, die lernbereit und anpassungsfähig sind. Lebenslanges Lernen erhöht die Chancen auf beruflichen Aufstieg, Jobwechsel oder den Wiedereinstieg nach einer Unterbrechung.

Lernen fördert nicht nur berufliche, sondern auch persönliche Fähigkeiten wie Problemlösung, Kreativität oder kritisches Denken. Lebenslanges Lernen ist kein Trend, sondern eine Schlüsselkompetenz für eine erfolgreiche Zukunft.

Wer offen für Neues bleibt, sich kontinuierlich weiterentwickelt und Lernchancen aktiv nutzt, sichert sich langfristig berufliche und persönliche Vorteile.

Folge uns auf Instagram.

 lw_sietow



KFZ-MECHATRONIKER GESUCHT

- Fehlersuche und Diagnose
- Wartung und Inspektion
- Reparaturarbeiten



Kontakt
LAMAHA GmbH
Spantekower Landstr. 35
17389 Anklam
03971 2914 0

KOMM IN UNSER TEAM!

BEWERBEN SIE SICH JETZT!

Berufliche Neuorientierung mit 50 plus

- Anzeige -

Die Zeiten, in denen ein einmal erlernter Beruf ein Leben lang ausgeübt wurde, gehören längst der Vergangenheit an. Der Arbeitsmarkt verändert sich rasant, und berufliche Neuorientierung ist in jeder Lebensphase ein Thema – auch mit 50 plus. Bevor ein neuer Karriereweg eingeschlagen wird, ist es wichtig, sich der eigenen Fähigkeiten und Interessen bewusst zu werden.

- Was kann ich besonders gut?
- Welche Tätigkeiten haben mir in der Vergangenheit Freude bereitet?

Besonders gefragte Kompetenzen sind:

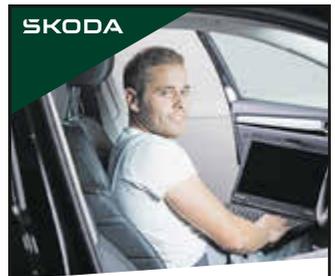
- Digitale Kenntnisse
- Soft Skills
- Branchenbezogene Fachkenntnisse

Viele Jobs werden nicht über klassische Stellenausschreibungen vergeben, sondern durch persönliche Kontakte vermittelt. Ein starkes berufliches Netzwerk ist daher entscheidend. Wer sich nach langer Zeit neu bewirbt, sollte seine Bewerbungsunterlagen modernisieren.

Neben der klassischen Anstellung gibt es alternative berufliche Möglichkeiten:

- Selbstständigkeit: Wer über eine gefragte Expertise verfügt, kann als Berater oder Coach tätig werden.
- Teilzeit- oder Projektarbeit: Flexible Arbeitsmodelle ermöglichen eine schrittweise Neuorientierung.
- Quereinstieg: Viele Branchen sind offen für Quereinsteiger, insbesondere im sozialen Bereich, im Gesundheitswesen oder in der IT.

Eine berufliche Neuorientierung mit 50 plus mag herausfordernd sein, bietet aber auch große Chancen. Erfahrung, Fachwissen und soziale Kompetenzen sind wertvolle Ressourcen auf dem Arbeitsmarkt.



Ihre Erfolgsgeschichten bei ŠKODA.

Škoda ist auf Wachstumskurs. Und unser Autohaus ist mit dabei. Wir sind Škoda Partner aus Überzeugung und wollen mit einer der führenden Importmarken Deutschlands weiter wachsen. Die innovativen Škoda Modelle bieten dafür beste Voraussetzungen. Alles, was wir jetzt noch brauchen, sind kompetente neue Mitarbeiter (m/w/d), die unser dynamisches Team verstärken.

Als erfolgreiches Unternehmen bieten wir Ihnen ein sehr gutes Betriebsklima, abwechslungsreiche Aufgaben und hervorragende Perspektiven. Zurzeit suchen wir zur Verstärkung unseres Werkstattteams einen:

Kfz-Mechatroniker (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- > Selbstständige Diagnose und Instandsetzung von Fahrzeugen
- > Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen gemäß amtlichen Vorgaben (z. B. Abgasuntersuchung)
- > Zentraler Ansprechpartner für alle Fragen zur Diagnostik und Reparaturliteratur im Betrieb
- > Souveräner Umgang mit moderner, computergestützter Kfz-Diagnosetechnik
- > Einbau von technischer Zusatzausstattung und Zubehör wie z. B. Anhängerkupplung,
- > verantwortungsbewusstes Arbeiten um hohe Kundenzufriedenheit
- > Reparaturen an PKW und Transporter

Ihr Profil

- > Abgeschlossene Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker (m/w/d), fundierte Berufserfahrung
- > Sehr gute Markt- und Branchenkenntnisse mit ausgeprägter Affinität zu technischen Innovationen
- > Analytisches, logisches Denken und strukturierte, erfolgsorientierte Arbeitsweise
- > Ausgeprägte Kundenorientierung
- > Teamgeist und hohe Motivation
- > Engagement, Lern- und Leistungsbereitschaft

Wir bieten

- > Sicheres Arbeitsverhältnis mit langfristig ausgelegter Zusammenarbeit
- > Hohe Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten
- > Attraktive und leistungsorientierte Vergütung
- > Betriebliche Altersvorsorge
- > Bereitstellung der Arbeitskleidung
- > Pausenräume mit kostenfreien Getränken
- > Mitarbeitererevents

Sie suchen eine neue Herausforderung in einem erfolgreichen Autohaus und finden sich in unserem Profil wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail mit Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihres Gehaltswunschs.

Autohaus Gnsch GmbH
Dorfstraße 18, 17390 Ziethen
T 03971245285

gnisch.gf@partner.skoda-auto.de,
<https://gnisch.skoda-auto.de>

- Anzeigenteil -



Ausflugs- und
Veranstaltungstipps

Auf zum Marktplatz nach Greifswald
kreativ & maritim...

Handgemacht -Maerkte

Handgemacht
KUNSTHANDWERK
SCHÖNE & LECKERE DINGE

60 Aussteller **15.-17.8.**

www.handgemacht-maerkte.com

MOTO-CROSS Wolgast

26. + 27.7.

Training ab **9:00 Uhr**

DTM NATIONALS LVMX Masters Quad
Ladys | Landesmeisterschaft MV

DMSB Ortsclub im ADAC
Autobaus ESSE
ENERGIE VORPOMMERN
Sparkasse Vorpommern
WOW

TRAKTOR EXPORT

Ihr Rasentraktor oder Aufsitzmäher steht zum Verkauf?

Wir kaufen: ✓ Gebraucht, defekt, mit Motorschaden oder neuwertig
✓ Schnelle & faire Abwicklung
✓ Abholung nach verbindlicher Preiseinigung

Kontakt per Anruf oder WhatsApp: 0157 / 859 82 793
Mail: anfrage@traktor-export.de

IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.

UDO PASEWALD LINUS WITTICH Medien KG
Tel. 0171/971 57-39 • u.pasewald@wittich-sietow.de
www.wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

GEFLÜGELHOF Ehlert
Groß-Toitin 23 · 17126 Jarmen
Tel.: 01 73 / 5 90 14 98

Wir halten ständig für Sie bereit:

- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w
- Pekingenten • Broiler w • Gössel w/grau
- Junghennen in verschiedenen Farben
- Stockenten, Puten, Perlhühner, Hähne, Wachteln, Laufenten, Zwerghühner und Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

Verkauf von küchenfertigen Broilern 8 €/kg (auch zerlegt),
Enten 14 €/kg, Suppenhühner, Kaninchen

Öffnungszeiten ganzjährig: Montag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr,
Samstag 8.00 – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache

Aktuelle Tourenpläne unter www.gefluegelhof-jarmen.de

Qualitätsumzüge zum besten Preis

Umzug-2000.de Gillmeister
Neubrandenburger Möbelspedition

weitere Leistungen:

- ✓ Entrümpelung
- ✓ Wohnungsauflösung
- ✓ Küchen- & Möbelmontagen
- ✓ Tresor- & Klaviertransporte
- ✓ Bereitstellung von Lagerflächen
- ✓ bundesweit & international und vieles mehr...

Friedrich-Engels-Ring 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99

Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket
www.umzug-2000.de